

Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 – Bgld. TG 2021)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Ziele, Begriffsbestimmungen, Träger des Tourismus, Tourismusförderung

- § 1 Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Träger des Tourismus
- § 4 Aufgaben des Landes Burgenland
- § 5 Aufgaben der Burgenland Tourismus GmbH
- § 6 Aufgaben der Gemeinden
- § 7 Tourismuskommunen
- § 8 Tourismusförderung

2. Abschnitt

Aufgaben und Organisation der Tourismusverbände

- § 9 Tourismusverbände
- § 10 Einrichtung der Tourismusverbände
- § 11 Tourismusverband für Kurorte
- § 12 Organe des Tourismusverbandes
- § 13 Vollversammlung des Tourismusverbandes
- § 14 Vorstand des Tourismusverbandes
- § 15 Rechnungsprüfung des Tourismusverbandes
- § 16 Geschäftsführung des Tourismusverbandes
- § 17 Geschäftsordnung des Tourismusverbandes

3. Abschnitt

Finanzierung der Tourismusaufgaben

- § 18 Aufbringung der Mittel
- § 19 Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

4. Abschnitt

Ortstaxe

- § 20 Erhebung der Ortstaxe
- § 21 Höhe der Ortstaxe
- § 22 Tourismusbeitrag für Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge

5. Abschnitt

Tourismusförderungsbeitrag

- § 23 Beitragspflicht, Besteuerungsgegenstand
- § 24 Bemessungsgrundlage
- § 25 Beitragshöhe
- § 26 Beitragserklärung und Beitragsleistung
- § 27 Einhebung und Beitragskontrolle

6. Abschnitt **Aufsicht des Landes über die Tourismusverbände**

§ 28 Aufsichtsmittel

7. Abschnitt **Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 29 Strafbestimmungen

§ 30 Sprachliche Gleichbehandlung

§ 31 Verweise

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmungen und Rechtsnachfolge bei örtlichen Tourismusverbänden

§ 34 Übergangsbestimmungen für den Landesverband „Burgenland Tourismus“

1. Abschnitt **Ziele, Begriffsbestimmungen, Träger des Tourismus, Tourismusförderung**

§ 1

Ziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es den Tourismus im Burgenland zu stärken. Die Stärkung des Tourismus umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben. Insbesondere soll durch entsprechende Marktforschung, Unterstützung des Vertriebes und Erarbeitung von ganzheitlichen Werbelinien, Information sowie durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Wertschöpfung aus dem Tourismus im Burgenland erhalten und verbessert werden. Der Marktauftritt des Landes Burgenland, der Gemeinden und der Tourismusverbände soll insbesondere durch Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen effizient gestaltet und ein erkennbarer Mehrwert für die Landesbevölkerung sowie die Wirtschaft des Landes geschaffen werden. Alle Bestrebungen dienen dazu, für die Gäste ein attraktives Angebot bereitzuhalten, das laufend evaluiert, verbessert und weiterentwickelt wird.

(2) Durch den Tourismus und die entsprechende Entwicklung des Tourismus sollen positive Auswirkungen nicht nur in der Fremdenverkehrswirtschaft direkt, sondern auch in anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Natur und Naturschutz, Kultur, Wein und Kulinarik, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, sowie Gesundheit und Wohlbefinden, wie aktives Sport- und Freizeiterlebnis für Bevölkerung und Gäste erzielt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeuten:

1. Tourismus

Der gesamte der Erholung und Gesundheit, der Besichtigung von und der Erbauung an landschaftlichen Schönheiten, kulturellen Werten oder historischen Plätzen, der Sportausübung, der Volkstumspflege, dem gesellschaftlichen Leben, der Arbeit oder dem Vergnügen dienende Aufenthalt von Gästen und der damit zusammenhängende Reise- und Ausflugsverkehr.

2. Unternehmer

Natürlichen Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der in **Anlage 1** (Beitragsgruppen A bis D) dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben und unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft im Burgenland erzielen.

3. Unterkunftgeber

Inhaber einer Gewerbeberechtigung, der in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, oder wer sonst in seinen Räumen (zB Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück die Beherbergung von Gästen anbietet; weiters Betreiber von Mobilheimplätzen sowie jeder, der die Aufstellung von Mobilheimen oder Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht sowie auf Wasserfahrzeug- oder Schwimmkörperliegeplätzen Beherbergung anbietet.

4. Beherbergungsbetrieb

Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der ausschließlichen oder nur vorübergehenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufhalten von wechselnden Gästen dienen. Jedenfalls als Beherbergungsbetriebe gelten

- a) Unterkünfte, die der Beherbergung von Personen im Rahmen einer Gewerbeausübung dienen;
- b) Unterkünfte im Rahmen der Privatzimmervermietung im Sinne des Artikel III der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008;
- c) Ferienwohnungen;
- d) Privatunterkünfte, die - wenn auch nur gelegentlich - angeboten werden;
- e) Camping-, Autocamp-, Mobilheim- oder Campingplätze sowie Wasserfahrzeug- oder Schwimmkörperliegeplätze

5. Tourismusbetriebe

Unternehmen und Betriebe, die eine der Tätigkeiten gemäß **Anlage 1**, Beitragsgruppe A, ausüben.

6. Mobilheim

Freistehendes, samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten u. dgl.), im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt im Sinne des § 20 Abs. 2 Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982.

7. Ferienwohnung

Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient und nicht für berufliche Zwecke benutzt wird, sondern außerhalb eines Beherbergungsbetriebes überwiegend zu Aufhalten während des Wochenendes, der Ferien, des Urlaubs oder sonst nur zeitweilig benutzt wird und in einer Bauland- oder Fremdenverkehrsfläche liegt.

8. Schwimmkörper

Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, auch maschinengetriebene; unbemannte Schlepp- und Wasserschleppgeräte; maschinengetriebene Konstruktionen, bei denen Antrieb oder Steuerung nicht auf hydrodynamischer Wirkung beruhen; Amphibienfahrzeuge sowie sonstige schwimmfähig gemachte Landfahrzeuge; auf Auftriebskörpern aufgebaute gebäudeähnliche Konstruktionen);

9. Wasserfahrzeuge

Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Fahrgastschiffe, Sportfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe

10. Wintersaison

Zeitraum vom 1. November bis 30. April des Folgejahres.

11. Sommersaison

Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Kalenderjahres.

12. Gast

Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Personen, die in einem Beherbergungsbetrieb nächtigen, mit Ausnahme von Schülern, Lehrlingen und Vollzeitstudierenden, die auf Grund ihrer schulischen Ausbildung am Schul- oder Studienstandort nächtigen müssen, um an ihrer Ausbildung teilnehmen zu können. Nächtigungen auf Grund von Schulveranstaltung außerhalb des Schulstandortes fallen nicht unter diese Ausnahme.

13. Tourismusverband

Ein Tourismusverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit, der der Unterstützung der regionalen Tourismuswirtschaft in einem geographisch geschlossenen, natur- und kulturräumlich ähnlichem Gebiet dient.

14. Touristische Projekte

Vorhaben, die nach ihrer Zielsetzung die Förderung des Tourismus im Sinne § 1 Abs. 1 als Ziel oder Aufgabe haben und mit öffentlichen Mittel zumindest zum Teil finanziert sind.

15. Tourismusabgaben

- a) Ortstaxe: Abgabe eines Gastes der entgeltlich, vorübergehend im Gemeindegebiet Aufenthalt nimmt;

- b) Tourismusbeitrag: Beitrag der Eigentümer von Ferienwohnungen, Mobilheimen, Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern mit einer zur Nächtigung geeigneten Kabine;
- c) Tourismusförderungsbeitrag: Beitrag jener Unternehmen, die einen direkten oder indirekten Nutzen aus dem Tourismus erzielen

(2) Sofern auf „die Unternehmer einer Gemeinde“ oder die „Unternehmer eines Tourismusverbandes“ abgestellt wird, ist darunter die Gesamtheit der Unternehmer einer Gemeinde oder die Gesamtheit der Unternehmer eines Tourismusverbandes zu verstehen.

§ 3

Träger des Tourismus

Zur Pflege und Förderung des Tourismus im Burgenland sind unter Berücksichtigung der tourismuspolitischen Landesstrategie folgende Trägerorganisationen berufen:

1. das Land Burgenland,
2. die Burgenland Tourismus GmbH als Landestourismusorganisation,
3. die Tourismusverbände und
4. die Gemeinden.

§ 4

Aufgaben des Landes Burgenland

(1) Das Land gibt die tourismuspolitischen Ziele vor. Auf Basis der politischen Ziele ist eine Tourismusstrategie zu erstellen, deren konkrete Umsetzungsschritte in Form von Aktionsplänen darzustellen sind. Mit der Erstellung von Strategie und Aktionspläne können vom Land andere Träger des Tourismus gemäß § 3 beauftragt werden.

(2) Das Land ist für alle touristischen Aufgaben zuständig, die nicht explizit einem anderen Träger des Tourismus gemäß § 3 im Rahmen dieses Gesetzes oder auf anderem Weg übertragen wurden.

(3) Das Land hat zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Burgenland Tourismus GmbH“ eingerichtet.

(4) Das Land richtet einen Touristischen Beirat ein.

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landeshauptmann von Burgenland,
 - b) dem für Tourismus zuständigen Mitglied der Landesregierung,
 - c) dem Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH,
 - d) den Geschäftsführern der Tourismusverbände,
 - e) mindestens 5 bis maximal 12 von dem für Tourismus zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierten Vertretern von Tourismusbetrieben gemäß § 2 Z 5 sowie
 - f) von Bediensteten des Landes Burgenland, die mit Tourismusagenden befasst sind.
2. Unterstehen dem Landeshauptmann auch die Angelegenheiten des Tourismus, so hat die Landesregierung ein anderes Mitglied gemäß Abs. 4 Z 1 lit. b zu bestellen.
3. Der Beirat tritt zumindest einmal jährlich auf Einladung des Geschäftsführers der Burgenland Tourismus GmbH zu Beratungen über die tourismuspolitischen Zielsetzungen, die Tourismusstrategie und die jeweiligen Aktionspläne der Tourismusträger zusammen. Der Beirat kann für seine Beratungen auf Ressourcen der Burgenland Tourismus GmbH zurückgreifen.
4. Die Vertreter der Tourismusbetriebe können einen Sprecher aus ihrer Mitte wählen.

§ 5

Aufgaben der Burgenland Tourismus GmbH

(1) Der beim Landesgericht Eisenstadt unter der Firmenbuchnummer (FN) 448553m eingetragenen Burgenland Tourismus GmbH, obliegen die zentralen touristischen Aufgaben und die Vertretung der touristischen Interessen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zur
 - a) operativen Umsetzung der vom Land vorgegebenen Tourismuspolitik durch Entwicklung entsprechender nachhaltiger Aktionspläne;
 - b) landesweiten Stärkung des Verständnisses für Schritte zur Umsetzung der tourismuspolitischen Zielvorgaben;

- c) sonstigen Förderung des Tourismus im und für das Burgenland.
- 2. Wahrnehmung der überregionalen Aufgaben in folgenden Bereichen:
 - a) strategische Planung für den Tourismus im Burgenland, insbesondere in den Bereichen Markenpolitik, Vermarktung, Entwicklung und Einsatz der Kommunikations- und Informationstechnologie;
 - b) Beschaffung und Einsatz landesweit verfügbarer Marketing- und Technologieinfrastruktur, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie;
 - c) Entwicklung landesweiter Leitprodukte sowie Erstellung entsprechender Vorgaben zur Umsetzung dieser Leitprodukte;
 - d) Abstimmung von regionalen Spezifika zwischen den Regionen und den landesweiten Leitprodukten;
 - e) Vermarktung, insbesondere durch Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpräsenz;
 - f) überregionale Information der Gäste und der Tourismusbetriebe;
 - g) Planung und Umsetzung landesweiter Aktionspläne und Entwicklungsprozesse im Bereich des Tourismus;
 - h) Konzeption der vertraglichen Regelungen der Zusammenarbeit der Tourismusträger.
- 3. Sicherstellung der Zusammenarbeit der Trägerorganisationen bei der Umsetzung der Aufgaben durch Festlegung verbindlicher Vorgaben für Tourismusverbände lt. § 3 Z 3 sowie einvernehmlicher Festlegung verbindlicher Vorgaben für Gemeinden lt. § 3 Z 4 unter anderem in den Bereichen
 - a) Shared Services für betriebliche Abläufe (zB Buchhaltung, Rechteverwaltung, Bilder);
 - b) IKT-Struktur und IKT-Einsatz im Tourismusverband;
 - c) Mittelaufbringung durch die Akquisition von Drittmittel für den Bereich Marketing und Information;
- 4. Monitoring aller eingeleiteten und laufenden Maßnahmen.
- 5. Jede weitere durch das Land übertragene Aufgabe.
- (2) Die Burgenland Tourismus GmbH hat weiters insbesondere darauf zu achten, dass
 - 1. die Mittelaufbringung durch Akquisition von Fördermittel nur überregional und gesamtheitlich abgestimmt erfolgt, wobei hierzu die Träger gemäß § 3 Z 3 und 4 das schriftliche Einvernehmen mit der Burgenland Tourismus GmbH herzustellen haben;
 - 2. die mit Fördermittel erworbenen Rechte an immateriellen Gütern auch allen Trägerorganisationen zur Verfügung gestellt werden können;
 - 3. die Vermarktungs-, Planungs-, Entwicklungs- oder Umsetzungskonzepte gesamtheitlich abgestimmt erstellt werden, wobei die Träger gemäß § 3 Z 3 und 4 vor Umsetzung etwaiger Maßnahmen das schriftliche Einvernehmen mit der Burgenland Tourismus GmbH herzustellen haben und
 - 4. ein hohes Maß an Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren im burgenländischen Tourismus erzielt und erhalten wird.
- (3) Das für Tourismus zuständige Mitglied der Landesregierung hat sicherzustellen, dass mit rollierenden Rahmenzielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH, für die Dauer von jeweils drei Jahren, die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Tourismusstrategie des Landes festgelegt sind.

§ 6

Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinde hat für die Pflege und Betreuung des Ortsbildes zu sorgen. Die nach dieser Bestimmung zu besorgenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.
- (2) Die Pflege und die Betreuung von öffentlich benutzbaren Freizeiteinrichtungen im Gemeindegebiet obliegt der Gemeinde, soweit nicht die Eigentümer dieser Freizeiteinrichtungen zuständig sind, wobei für solche Freizeiteinrichtungen,
 - 1. denen für ein attraktives touristisches Angebot besondere Bedeutung zukommt, vom zuständigen Tourismusverband der betreffenden Gemeinde hierfür ein Zuschuss gewährt werden kann;
 - 2. denen eine besondere touristische Bedeutung zukommt und die nicht vorrangig kommunalen Zwecken dienen, im Wege einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem zuständigen Tourismusverband und der betroffenen Gemeinde, die Erbringung solcher Leistungen, einschließlich deren Finanzierung, vertraglich geregelt werden kann.

Die Gemeinde hat im Falle der Z 1 oder Z 2 für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Pflege und Betreuung Sorge zu tragen, auch durch ehrenamtlich tätige Personen oder Organisationen.

(3) Die Gemeinden vertreten gegenüber den anderen Trägerorganisationen gemäß § 3 grundsätzlich die Interessen der in ihrem Gemeindegebiet ansässigen und tätigen Bürger sowie die Interessen der Tourismusbetriebe gemäß § 2 Z 5, die im Gemeindegebiet tätig sind. Hierzu haben die Gemeinden eine entsprechende gemeindeweite Möglichkeit der Artikulierung und Abstimmung dieser Interessen zu gewährleisten.

(4) Die Gemeinde hat weiters folgende Aufgaben:

1. Einhebung der Ortstaxen und der Tourismusbeiträge;
2. Überwachung der ordnungsgemäßen Abfuhr der Abgaben gemäß Z 1 durch die Abgabepflichtigen;
3. Auszahlung der eingehobenen Abgaben gemäß Z 1 an die begünstigten Stellen auf Basis des vom Tourismusverband gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. i zur Verfügung gestellten elektronischen Gästemeldesystems;
4. Personelle Trennung zwischen behördlicher Tätigkeit und etwaiger Führung eines Beherbergungs- oder Tourismusbetriebs.

§ 7

Tourismusemgemeinden

(1) Gemeinden, in denen der Tourismus von besonderer Bedeutung ist oder die den Tourismus in besonderem Maße fördern, können auf Antrag der Gemeinde per Bescheid für fünf Jahre zu Tourismusemgemeinden erklärt werden, wenn die Gemeinde

1. ausreichend erfolgreiche Maßnahmen gegen Abgas-, Staub- und Lärmplagen, mit besonderer Berücksichtigung industrieller und verkehrstechnischer Emissionen setzt,
2. Maßnahmen gegen die Gefährdung der Gäste durch den Verkehr setzt,
3. attraktive Freizeit- und/oder Ausflugsmöglichkeiten und Tourismuseminfrastruktur besitzt oder entwickelt und
4. den Tourismus im Sinne des § 1 besonders fördert.

Die Landesregierung kann diese Kriterien mittels Verordnung näher bestimmen.

(2) Die Tourismusemgemeinde ist berechtigt, neben dem Namen der Gemeinde den Zusatz „Burgenländische Tourismusemgemeinde“ und das Tourismusemzertifikat (gemäß Bescheid) für den im Bescheid vorgegebenen Zeitraum, längstens jedoch fünf Jahre, zu führen.

(3) Die Auszeichnung als Tourismusemgemeinde kann von der Landesregierung per Bescheid vor Ablauf der fünfjährigen Periode aberkannt werden, wenn wesentliche Verschlechterungen in den Voraussetzungen seit der Erklärung zur Tourismusemgemeinde eingetreten sind.

(4) Wiederholte Erklärungen zur Tourismusemgemeinde sind zulässig.

§ 8

Tourismusemförderung

(1) Einer Gemeinde kann vom Land eine Tourismusemförderung für touristische Projekte gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 nur zuerkannt werden, wenn

1. das touristische Projekt der Tourismusemstrategie des Landes entspricht und dieses ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden kann und
2. keine Erkenntnisse vorliegen, dass die Gemeinde ihren Mitwirkungspflichten sowohl als Meldebehörde gemäß Meldegesetz 1991 - MeldeG und als Erhebungsgemeinde gemäß Tourismusemstatistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 24/2012, im Rahmen der ihr Verfügung stehenden Vollzugsmöglichkeiten nicht nachkommt sowie
3. die Gemeinde direkt oder indirekt am touristischen Projekt beteiligt ist.

(2) Touristische Projekte fördert das Land grundsätzlich nur dann, wenn für das Vorhaben eine positive Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH vorgelegt wird und das Projekt ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden kann.

(3) Träger des Tourismus gemäß § 3 Z 3 und 4 dürfen im Bereich des Tourismus nur touristische Projekte gemäß § 2 Z 14 planen, fördern oder umsetzen. Wenn Träger des Tourismus gemäß § 3 Z 3 und 4 solche Projekte gemäß § 2 Z 14 planen oder fördern, ist vor der Realisierung des Projektes oder vor

Gewährung der Förderung das schriftliche Einvernehmen mit der Burgenland Tourismus GmbH herzustellen. Plant das Land ein derartiges Projekt, so ist die Burgenland Tourismus GmbH vorab zu hören.

2. Abschnitt

Aufgaben und Organisation der Tourismusverbände

§ 9

Tourismusverbände

(1) Die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus obliegt den als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des jeweiligen Tourismusverbandes erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, die gemäß § 10 Abs. 1 vom Tourismusverband umfasst sind (örtlicher Wirkungsbereich).

(2) Der Tourismusverband hat folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der Belange für den örtlichen Wirkungsbereich wie:

- a) Produktentwicklung in Abstimmung mit der landesweiten Strategie und der Burgenland Tourismus GmbH;
- b) aktiver Verkauf und die Sicherstellung einer Incomingtätigkeit sowie Vermarktung in Abstimmung mit der Burgenland Tourismus GmbH;
- c) Information der Bürger, Gäste und der Tourismusbetriebe;
- d) Planung und Umsetzung von lokalen Aktionsplänen und Entwicklungsprozessen in Abstimmung mit der Burgenland Tourismus GmbH;
- e) Planung und Umsetzung von lokalen Tourismusinfrastrukturprogrammen in Abstimmung mit der Burgenland Tourismus GmbH;
- f) Unterstützung der Tourismusbetriebe durch die Zurverfügungstellung von EDV-Dienstleistungen in Abstimmung mit den Vorgaben der Burgenland Tourismus GmbH;
- g) Unterstützung der Tourismusbetriebe bei der Umsetzung von Vorgaben im Bereich des Tourismus;

2. Sicherstellung der Zusammenarbeit im Burgenland durch

- a) Umsetzung der Vorgaben der Burgenland Tourismus GmbH gemäß § 5 Abs. 1 Z 3;
- b) Kommunikation mit den Tourismusbetrieben und deren Einbeziehung in alle entsprechenden Initiativen;
- c) Mitwirkung an den landesweiten Planungs- und Steuerungsprozessen;
- d) Veröffentlichung eines jährlichen Rechenschaftsberichts und eines Jahresabschlusses auf der Website der Burgenland Tourismus GmbH inklusive der Veröffentlichung von direkten und indirekten Vorteilen für die Organe des Tourismusverbandes;
- e) Mitarbeit an der gemeinsamen Festlegung von Marketingaktivitäten und deren Umsetzung;
- f) Einbeziehung der im örtlichen Wirkungsbereich liegenden Gemeinden bei der Umsetzung der Aufgaben gemäß Z 1;
- g) Unterstützung der im örtlichen Wirkungsbereich liegenden Gemeinden bei der Kontrolle der Tourismusabgaben, die die Gemeinde einzuheben hat;
- h) Pflege und Betreuung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, insbesondere von Wander-, Radwander- und Reitwegen, im Einvernehmen mit den im örtlichen Wirkungsbereich liegenden Gemeinden;
- i) Zurverfügungstellung eines elektronischen Gästemeldesystems im gesamten Verbandsgebiet.

3. Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus vor Ort wie:

- a) Organisation des Tourismus vor Ort;
- b) Sicherstellung der Verfügbarkeit der Gästeinformation;
- c) Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten;
- d) gemeinsame Führung von Einrichtungen, die auch für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind

(3) Überträgt ein Tourismusverband Aufgaben oder Ressourcen an einen anderen Rechtsträger gemäß § 3, so kann dies nur unter gleichzeitiger Überbindung der Vorgaben des Abs. 2 erfolgen. Der Tourismusverband hat die Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen und der Landesregierung auf

Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Informationen und Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Errichtung der Tourismusverbände

- (1) Für das Burgenland werden drei Tourismusverbände errichtet:
1. der „Tourismusverband Nordburgenland“ mit Sitz in Neusiedl am See,
 2. der „Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia“ mit Sitz in Neutal und
 3. der „Tourismusverband Südburgenland“ mit Sitz in Güssing.

Die Landesregierung hat mit Verordnung die Zuweisung der Gemeinden zu dem jeweiligen Tourismusverband nach den räumlichen, geographischen und touristischen Gegebenheiten festzulegen und sich dabei an den Wahlkreisen zu orientieren.

- (2) Das Geschäftsjahr des Tourismusverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Tourismusverband für Kurorte

(1) Gemeinden, die als Kurort im Sinne des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes (Bgl. HeiKuG), LGBI. Nr. 15/1963, anerkannt worden sind, sind Teil des Tourismusverbandes, dem die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1 zugeordnet ist.

(2) Die Kurorte teilen die vereinnahmte Kurtaxe entsprechend den Bestimmungen des Bgl. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes auf.

(3) Die Kurorte haben jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vorangegangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Kurtaxe gem. § 21 Abs. 2 Bgl. HeiKuG zu überweisen.

(4) Sofern das Burgenländische Tourismusgesetz Aufgaben für die Begünstigten gem. § 21 Abs. 2 Bgl. HeiKuG vorsieht, haben diese Begünstigten es entsprechend diesen Aufgaben zu verwenden.

(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation der An- und Abreise und die in diesem Zusammenhang stehende Einhebung der Kurtaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. Die Landesregierung kann für diese Prüfung auch die Burgenland Tourismus GmbH beauftragen. Die Unterkunftgeber haben der Landesregierung und der Gemeinde auf Verlangen alle für die Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, über Verlangen Einsicht in die von den Unterkunftnehmern nach den melderechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen zu gewähren und alle für die Festsetzung oder Kontrolle der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Organe des Tourismusverbandes

(1) Die Organe des Tourismusverbandes sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführer;
4. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Der Vorstand und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer bis zum Wahltag der allgemeinen Wahlen des Burgenländischen Landtages von der Vollversammlung gewählt. Ihre Funktionsperiode dauert bis zur Neubesetzung der Funktion durch die jeweiligen neu gewählten Organe.

§ 13

Vollversammlung des Tourismusverbandes

(1) Die Vollversammlung des jeweiligen Tourismusverbandes besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den Delegierten gemäß Abs. 2,
2. dem Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH und
3. zwei von dem für Tourismus zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierten Vertretern des Landes.

(2) Die Anzahl der in die jeweiligen Tourismusverbände zu entsendeten Delegierten gemäß Abs. 1 Z 1 hat sich grundsätzlich an der Zahl der Wahlberechtigten je Tourismusverband bei der Landtagswahl zu

orientieren, wodurch sich die Willensbildung der Bevölkerung widerspiegelt. Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Details festzulegen.

(3) Die Delegierten gemäß Abs. 1 Z 1 müssen zum Zeitpunkt der Entsendung folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bürgermeister oder Gemeinderat einer Gemeinde der Ortsklasse 1, die räumlich im Gebiet des jeweiligen Tourismusverbandes liegt, oder
2. Personen mit mindestens 5-jähriger beruflicher Erfahrung in einem Tourismusbetrieb gemäß § 2 Z 5 auf Vollbeschäftigungsbasis.

Der Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH führt den Vorsitz in der Vollversammlung. Er hat binnen acht Wochen nach Errichtung des Verbandes die Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung (Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer) einzuberufen. Für die Einladung gilt Abs. 5 dritter und vierter Satz sinngemäß. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlussfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(4) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder (Ersatzmitglieder) und der beiden Rechnungsprüfer;
2. Abwahl eines Vorstandsmitglieds, Ersatzmitglieds oder Rechnungsprüfers;
3. Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses;
4. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und von direkten und indirekten Vorteilen für Organe des Tourismusverbandes aus ihrer Tätigkeit im Tourismusverband;
5. Beratung über die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Aktionsplänen für ihren örtlichen Wirkungsbereich gem. § 9 Abs. 2 Z 1 unter Berücksichtigung der Strategie des Landes;
6. Beschlüsse über die innere Organisation des Tourismusverbandes und über die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 und 3;
7. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Tourismuswirtschaft.

(5) Der Geschäftsführer des Tourismusverbandes hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt, kann es auch per E-Mail zur Sitzung eingeladen werden.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Geschäftsführer oder der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Für eine Beschlussfassung ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

(7) Jedes Mitglied der Vollversammlung verfügt über eine Stimme und darf dieses Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 14

Vorstand des Tourismusverbandes

(1) Der Vorstand agiert ehrenamtlich und besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH als Vorsitzenden des Vorstandes und
2. fünf Mitgliedern die von der Vollversammlung gewählt werden.

(2) Dem Vorstand obliegt die Bestellung eines Geschäftsführers, die Kooperation mit anderen Tourismusverbänden aus anderen Bundesländern, um gemeinsame touristische Projekte umzusetzen, und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(3) Der Vorstand hat die Gebarung des Tourismusverbandes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit auszurichten. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten.

(4) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur selbständigen Erledigung dem Geschäftsführer übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

(5) Der Vorsitzende der Vollversammlung ist Vorsitzender im Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten Vertreter von bestehenden Kultur-, Tourismus- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

§ 15

Rechnungsprüfung des Tourismusverbandes

(1) Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen gewerblichen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Gebarung des Tourismusverbandes über das jeweilige Geschäftsjahr. Der gewählte Wirtschaftsprüfer muss nach spätestens fünf Jahren gewechselt werden. Der Tourismusverband hat einen Wirtschaftsprüfer zu wählen, der im gleichen Wirtschaftsjahr nicht die Burgenland Tourismus GmbH prüft.

(2) Auf Antrag der Vollversammlung und Zustimmung von zumindest einem Drittel der anwesenden Mitglieder, können zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer zur laufenden oder punktuellen Prüfung des Gebarens des Tourismusverbandes oder auch zur Vorprüfung des zu erstellenden Jahresabschlusses bestellt werden. Zu Rechnungsprüfern sind nur solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben können. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist diesen Rechnungsprüfern jederzeit zu gestatten.

(3) Der Vollversammlung ist jährlich oder anlassfallbezogen ein Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16

Geschäftsführung des Tourismusverbandes

(1) Der Vorstand des Tourismusverbandes hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte einen besonders fachlichen geeigneten Geschäftsführer für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Der Bestellung hat eine Ausschreibung nach §§ 1 bis 5 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012, voranzugehen. Der Vorstand stellt vor der Ausschreibung der Geschäftsführungsfunktion das Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Regierungsmitglied her. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Geschäftsführer oder Leiter einer Geschäftsstelle bestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Tourismusverbandes und seiner sonstigen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von § 9, vertritt den Tourismusverband rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich nach außen und ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes. Er ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben gebunden

1. zunächst an Beschlüsse der Vollversammlung und dann
2. an Beschlüsse des Vorstandes und zuletzt
3. an Vorgaben des Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsführer hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten.

(4) Für den Zeitraum, in welcher kein Geschäftsführer bestellt ist, übt provisorisch der Vorsitzende des Vorstandes diese Funktion interimistisch aus und vertritt damit den Tourismusverband nach außen. Nur für diesen Fall gilt die Einschränkung des Abs. 1 letzter Satz nicht.

§ 17

Geschäftsordnung des Tourismusverbandes

(1) Die Vollversammlung des Tourismusverbandes hat für den Tourismusverband eine Geschäftsordnung zu beschließen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte durch den Vorstand und Geschäftsführer, die Einberufung und Abwicklung der Vollversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über die Ausübung des Stimmrechtes und des Wahlrechtes sowie die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu enthalten hat.

(2) Die Geschäftsordnung hat darüber hinaus Regelungen für den Interessensausgleich zwischen den zum Verbandsgebiet gehörenden Tourismusbetrieben und Gemeinden zu umfassen.

- (3) Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln.
- (4) Bis zur Beschlussfassung der Geschäftsordnung gilt eine von der Burgenland Tourismus GmbH für den Tourismusverband erlassene Geschäftsordnung
- (5) Hinsichtlich Befangenheit gilt § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, sinngemäß.

3. Abschnitt

Finanzierung der Tourismusaufgaben

§ 18

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Finanzierung der Tourismusaufgaben werden durch Tourismusabgaben, Förderungen, Landes- und/oder Gemeindebeiträge sowie sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Tourismusabgaben sind:
 1. Ortstaxe,
 2. Tourismusbeitrag für Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper, Wasserfahrzeuge und
 3. Tourismusförderungsbeitrag.

§ 19

Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

- (1) Die Gemeinden des Landes werden in vier Ortsklassen eingeteilt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland und der Gemeinden zu erfolgen.
- (2) Die Einteilung in Ortsklassen ist zu messen
 1. an der Nächtigungsanzahl; dies ist der fünfjährige Durchschnittswert der Anzahl der Nächtigungen von Gästen in der Gemeinde;
 2. an der Nächtigungsintensität; diese ergibt sich aus dem Anteil der Nächtigungsanzahl (Z 1) pro Einwohner dieser Gemeinde;
 3. an der spezifischen Erwerbstätigenanzahl; dieser ergibt sich aus dem Anteil der Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen des Abschnitts Buchstabe H50.3 „Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt“, Abschnitt I „Beherbergung und Gastronomie“ und R93 „Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung“ der ÖNACE 2008 in der Gemeinde.
- (3) Eine Gemeinde ist in die Ortsklasse I, II oder III einzustufen, wenn ihre jeweiligen Maßzahlen (Abs. 2 Z 1 bis Z 3) mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse (Abs. 4) überschreiten. Die Prüfung der Voraussetzungen beginnt mit der Ortsklasse I; sofern die Voraussetzungen für Einstufung in diese Ortsklasse nicht vorliegen, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für die Einstufung in die jeweils nächststrangige Ortsklasse.
- (4) Die Grenzwerte betragen:
 1. für die Einstufung in die Ortsklasse I:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 20 000,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 10,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 90.
 2. für die Einstufung in die Ortsklasse II:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 7 500,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 5,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 40.
 3. für die Einstufung in die Ortsklasse III:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 1 000,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 1,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 20.

(5) Gemeinden, die nach Abs. 2 bis 4 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse IV. Die Statutarstädte fallen in die Ortsklasse I und die Bezirksvororte fallen in die Ortsklasse II, sofern diese nicht nach Abs. 3 in die Ortsklasse I einzustufen sind.

(6) Die Landesregierung hat mit Stichtag 31. Dezember die Grundlagen für die Einstufung der Ortsklassen alle fünf Jahre neu zu ermitteln und entsprechend dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Zuordnung der Gemeinden in die jeweiligen Ortsklassen vorzunehmen. Basis dieser Ermittlungen nach Abs. 2 Z 3 ist das Verzeichnis der Wirtschaftszweige gemäß ÖNACE 2008 oder eines an seine Stelle tretenden Verzeichnisses.

4. Abschnitt

Ortstaxe

§ 20

Erhebung der Ortstaxe

(1) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ortstaxe für Gäste in Beherbergungsbetrieben einzuheben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinden, die im Sinne des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, als Kurorte anerkannt wurden oder deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört. Gehören nur Teile eines Gemeindegebiets zu einem Kurbezirk, so hat die Einhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereichs erfolgt. Für diese Gemeinden gilt § 11.

(3) Alle Gäste - ausgenommen Personen gemäß Abs. 4 - sind abgabepflichtig, die im Gemeindegebiet in einem Beherbergungsbetrieb (§ 2 Z 4) gegen Entgelt beherbergt werden. Die Abgabepflicht endet nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten.

(4) Von der Ortstaxe sind befreit:

1. Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr,
2. alle Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pflgeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten, mit Ausnahme von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, oder einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gemäß dem Bgld. HeiKuG nächtigen,
3. schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% oder Blinde,
4. Begleitpersonen von schwer Behinderten oder Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
5. Personen, die aus Anlass des Besuches eines Musikfestivals im Sinne des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, für die Dauer der Veranstaltung im Bereich der Veranstaltungsstätte nächtigen, sofern die Nächtigung nicht in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer vom Veranstalter oder in seinem Zusammenwirken von einem Dritten dem Besucher entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft (wie zB im Mietzelt) erfolgt,
6. Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, ehrenamtliche Angehörige von Berg- und Wasserrettung, Rotem Kreuz, Arbeitersamariterbund, Johanniter-Unfallhilfe und Angehörige des Milizstandes des Österreichischen Bundesheeres welche für die unmittelbare Dauer von behördlich oder gesetzmäßig angeordneten Übungen oder Einsätzen in Beherbergungsbetrieben untergebracht werden müssen und
7. Personen, die im Zuge von Kriseneinsätzen in Beherbergungsbetrieben zwecks Ausübung einer beruflichen oder freiwilligen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit untergebracht werden und eine entsprechende behördliche Bestätigung vorweisen können.

(5) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs. 4 beanspruchen, haben die hierfür maßgebenden Umstände nachzuweisen und die Beherbergungsbetriebe haben dies zu dokumentieren.

(6) Die Unterkunftgeber (§ 2 Abs. 1 Z 3) sind verpflichtet, die Ortstaxe von den abgabepflichtigen Personen einzuheben. Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag, spätestens jedoch nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von zwei Monaten, fällig. Die Unterkunftgeber haften für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde.

(7) Die Unterkunftgeber (§ 2 Abs. 1 Z 3) haben

1. für die Abgabermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Aufenthalte zu führen und diese im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an die Gemeinde sowie an die Burgenland Tourismus GmbH zu übermitteln;
2. den Gast am Tag der Anreise im Gästeverzeichnis zu erfassen;
3. über Verlangen der Gemeinde jede Ankunft und Abreise, die mit einem Aufenthalt verbunden ist, innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft oder Abreise zu melden. Diese Meldung gilt mit der Übermittlung der Daten nach den melderechtlichen Bestimmungen als erfüllt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erfolgt;
4. die Ortstaxe von den Gästen einzuheben;
5. für die Ortstaxe bei der Gemeinde für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) die Zahl der beherbergten Personen,
 - b) die Zahl der Aufenthalte abgabepflichtiger Personen,
 - c) die Zahl der Aufenthalte abgabebefreiter Personen,
 - d) die sich aus lit. a bis c ergebenden Abgabebeträge und
6. die eingehobenen Beträge bis zum Zeitpunkt nach Z 5 an die Gemeinde abzuführen.

(8) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde unter Mitwirkung des Tourismusverbandes Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

(9) Die Landesregierung ist ermächtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation der An- und Abreise und die in diesem Zusammenhang stehende Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. Die Landesregierung kann für diese Prüfung auch die Burgenland Tourismus GmbH beauftragen. Die Unterkunftgeber haben der Landesregierung und der Gemeinde auf Verlangen alle für die Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, über Verlangen Einsicht in die von den Unterkunftnehmern nach den melderechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen zu gewähren und alle für die Festsetzung oder Kontrolle der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 21

Höhe der Ortstaxe

(1) Bemessungsgrundlage für die Ortstaxe ist das Entgelt für die Beherbergung abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Ortstaxe beträgt 2,25 % der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Ortstaxe nach Abs. 2 bis zu 4,5 % unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Tourismuseinrichtungen und des Aufwands für die Tourismusförderung neu festsetzen. Dabei kann eine Staffelung der Ortstaxe nach Ortsklassen vorgenommen werden.

(4) Die Ortstaxe ist von den Gästen an den Beherbergungsbetrieb für jede Beherbergung zu entrichten und wird von den Gemeinden bei diesen eingehoben. Der eingehobene Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

1. 80 % Burgenland Tourismus GmbH,
2. 20 % Gemeinde

(5) Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vorangegangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe die nach Maßgabe des Abs. 4 errechneten Abgabenertragsanteile an die Begünstigten zu überweisen.

(6) Den Gemeinden dient der ihnen gebührende Anteil gemäß Abs. 4 Z 2 zu

1. 50 % als Abgeltung für die Einhebung der Ortstaxe.
2. 50 % für die Pflege und Betreuung der spezifisch für die Touristen geschaffene oder zu schaffenden touristischen Infrastruktur in der Gemeinde, sofern ein entsprechender Nachweis geführt wird, andernfalls dieser Anteil an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen ist.

(7) Der Anteil für die Burgenland Tourismus GmbH gemäß Abs. 4 ist von dieser zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu verwenden.

(8) Die Burgenland Tourismus GmbH weist an jeden Tourismusverband jährlich insgesamt 7 % der landesweit vereinnahmten Ortstaxen als Sockelfinanzierung an. Die Anweisung erfolgt spätestens am Monatsletzten eines jeden Quartals und wird mit der Zahlung am 31. März des Folgejahres endabgerechnet.

§ 22

Tourismusbeitrag für Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge

(1) Für nicht gewerblich genutzte

1. Ferienwohnungen,
2. Mobilheime und
3. Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge, welche
 - a) mit zumindest einer zur Nächtigung geeigneten Kabine ausgestattet sind,
 - b) zumindest zwei aufeinander folgende Tage im Wasser liegen und
 - c) nicht für behördliche Zwecke oder Einsatzzwecke von Bundesheer, Feuerwehr, Polizei oder Rettung verwendet werden,

ist ein Tourismusbeitrag zu entrichten, wobei Wasserfahrzeuge unter 6 Meter Länge welche zum Zwecke der Segelsportausübung oder des Fischens und nicht zum Nächtigen verwendet werden vom Tourismusbeitrag befreit sind.

(2) Abgabepflichtig für Ferienwohnungen ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet, sofern dieser aber mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht identisch ist, der Eigentümer der Ferienwohnung. Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Abgabepflichtig für Mobilheime, Schwimmkörper oder Wasserfahrzeuge ist der Eigentümer. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

(3) Die Höhe des Tourismusbeitrages beträgt bei Ferienwohnungen für jede abgeschlossene Wohneinheit in der Ortsklasse I und II pro Jahr

1. bei einer bebauten Fläche von bis zu 50 m² 50 Euro
2. bei einer bebauten Fläche von mehr als 50 m² bis 100 m² 125 Euro
3. bei einer bebauten Fläche von mehr als 100 m² 250 Euro

Für den Tourismusbeitrag in der Ortsklasse III und IV ist ein Abschlag von 25 % zu gewähren. Als bebaute Fläche gilt die gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 Kanalabgabegesetz - KAbG, LGBl. Nr. 41/1984, ermittelte und mit dem Faktor 1 bewertete Fläche. Bei mehrgeschossigen Wohnungsanlagen wird die bebaute Fläche je Geschoss errechnet und summiert. Sofern eine allfällige Änderung der Definition der bebauten Fläche im KAbG nicht mit dem 1. Jänner eines Jahres in Kraft tritt, wird sie für den Tourismusbeitrag mit Beginn des der Änderung folgenden Jahres wirksam. Eigentümer oder Miteigentümer von Häusern oder Wohnungen haben der Gemeinde unter Angabe der Größe der bebauten Fläche jede Ferienwohnung mitzuteilen.

(4) Bemessungsgrundlage des Tourismusbeitrags für Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge sind

1. bei Mobilheimen und Schwimmkörper die verbaute Gesamtfläche,
2. bei Wasserfahrzeuge die Gesamtgröße der Kajüte und
3. die Tarifsätze gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3.

Die Abgabepflichtigen haben für die Größeneinstufung der Gemeinde einen geeigneten Nachweis vorzulegen. Für den Fall, dass die Abgabepflichtigen der Verpflichtung zur Vorlage eines geeigneten Nachweises trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, erfolgt die Größeneinstufung durch die Gemeinde auf Basis einer Schätzung.

(5) Der Tourismusbeitrag ist dem Abgabepflichtigen von der Gemeinde bis zum 15. April des Jahres mittels Bescheid vorzuschreiben und einzuheben. Die Vorschreibung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist. Eine unterjährige Änderung der Person des Abgabepflichtigen, der Art der Nutzung oder des Objektes bleibt unberührt.

(6) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgaben wesentlichen Umstände verpflichtet. Sollten Zweifel an der Richtigkeit dieser Abgaben entstehen, haben die Organe der Gemeinde oder des Landes, auch auf Verlangen der Burgenland Tourismus GmbH, gegen vorherige Anmeldung, die Baulichkeiten, den Schwimmkörper oder das Wasserfahrzeug zur Feststellung der Abgabepflicht zu betreten.

(7) Die Gemeinde hat jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vorangegangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus dem Tourismusbeitrag 50 % an die Burgenland Tourismus GmbH zu

überweisen. Die Gemeinde erhält 40% für die Pflege und Betreuung der spezifisch für die der Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge geschaffenen oder zu schaffenden touristischen Infrastruktur in der Gemeinde, sofern ein entsprechender Nachweis geführt wird, andernfalls diese Mittel an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen sind. Die restlichen 10 % verbleiben bei der Gemeinde als Abgeltung für die Einhebung.

(8) Die Beträge gemäß Abs. 3 unterliegen ab 1. Jänner 2021 der Wertbeständigkeit. Als Maß zur Berechnung der Absicherung gegen Geldentwertung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2021 verlaubliche endgültige Indexzahl. Die jährliche Veränderung der Indexzahl von Jänner bis Dezember eines Jahres dient als Berechnungsbasis für eine etwaige Indexanpassung im Folgejahr. Tritt nach dieser Berechnung ein Anstieg der Abgabe ein, hat die Landesregierung die neue Höhe der Beträge durch Verordnung kundzumachen.

5. Abschnitt

Tourismusförderungsbeitrag

§ 23

Beitragspflicht, Besteuerungsgegenstand

(1) In allen Gemeinden wird für Zwecke der Finanzierung von Tourismusaufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe in Form eines Tourismusförderungsbeitrags eingehoben.

(2) Beitragspflichtig sind die Unternehmer (§ 2 Z 2), die eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung - BAO oder im Sinne dieses Gesetzes im Burgenland unterhalten. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort oder feste Betriebsstätte ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung, bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objekts im Burgenland maßgebend. Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Burgenland gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

(3) Besteuerungsgegenstand ist der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist. Für die Beurteilung dieses Nutzens ist die Bemessungsgrundlage nach § 24 heranzuziehen. Wird von einem Unternehmer (§ 2 Z 2) eine der in den Beitragsgruppen der **Anlage 1** aufgezählte oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so ist davon auszugehen, dass der Unternehmer einen Nutzen aus dem Tourismus zieht.

§ 24

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für den Tourismusförderungsbeitrag ist der beitragspflichtige Jahresumsatz, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, und zwar die Summe der im zweitvorangegangenen Veranlagungsjahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994. Davon sind folgende Umsätze befreit:

1. Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7, 12 und 24 des Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994 (Binnenmarktregelung).
2. Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes Burgenland und Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Umsatzsteuergesetz 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in Burgenland erbracht wurden.

(2) Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der beitragspflichtige Jahresumsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger in Burgenland im jeweiligen Gemeindegebiet ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer.

(3) Unternehmen, die eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 betreffend die Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen, müssen entsprechende Nachweise erbringen.

(4) Wählt ein Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als umsatzsteuerlichen Veranlagungszeitraum, so ist maßgebende Bemessungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweitvorangegangenen 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind. Hinsichtlich dieser Regelung und der Übergänge vom Kalenderjahr auf das abweichende Wirtschaftsjahr und umgekehrt gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994.

(5) Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergabenden Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

§ 25

Beitragshöhe

(1) Der Tourismusförderungsbeitrag beträgt für die der **Anlage 1** vorgesehenen Beitragsgruppen (ausgenommen Privatzimmervermietungen nach Abs. 3) im Einzelnen:

1. Unternehmen der Beitragsgruppe A: 1,5 ‰ der Bemessungsgrundlage
2. Unternehmen der Beitragsgruppe B: 1 ‰ der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 540 Euro
3. Unternehmen der Beitragsgruppe C: 0,5 ‰ der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 220 Euro
4. Unternehmen der Beitragsgruppe D: 0,4 ‰ der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 100 000 Euro.

Die Unternehmer der im Anhang genannten Beitragsgruppe A, B und C haben in der Ortsklasse I 100 %, in der Ortsklasse II 75 %, in der Ortsklasse III 50 % und in der Ortsklasse IV 25 % des jeweiligen Promillesatzes zu entrichten, wobei für die Ortsklassen II, III und IV die jeweiligen Prozentsätze auch für die im ersten Satz angeführten Höchstbeiträge gelten. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Beitragsleistung von weniger als 15 Euro, so ist von einer Vorschreibung abzusehen.

(2) Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Beitragsgruppen des Anhanges fallen, so sind die Tourismusförderungsbeiträge für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz, den der Beitragspflichtige bekannt zu geben hat, zu berechnen und in einem Gesamtbetrag zu entrichten. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Beitrag jener Gemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung - BAO im Burgenland maßgebend.

(3) Der Tourismusförderungsbeitrag ist von den Privatzimmervermietern in Form eines jährlichen Pauschalbetrags zu entrichten. Dieser beträgt

1. in der Ortsklasse I 180 Euro,
2. in der Ortsklasse II 135 Euro,
3. in der Ortsklasse III 90 Euro,
4. in der Ortsklasse IV 60 Euro.

(4) Die Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 3 unterliegen ab dem 1. Jänner 2021 der Wertbeständigkeit. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2021 verlaubliche endgültige Indexzahl. Die jährliche Veränderung der Indexzahl von Jänner bis Dezember eines Jahres dient als Berechnungsbasis für eine etwaige Indexanpassung im Folgejahr. Tritt nach dieser Berechnung ein Anstieg der Abgabe ein, hat die Landesregierung die neue Höhe der Beträge durch Verordnung kundzumachen.

§ 26

Beitragserklärung und Beitragsleistung

(1) Jeder Beitragspflichtige hat bis 15. April eines jeden Jahres der Landesregierung eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres und den sich danach ergebenden Tourismusförderungsbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind vom Beitragspflichtigen laufend und sorgfältig zu führen; sie müssen den Nachweis für die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze gemäß § 24) ergeben.

(2) Erweist sich der selbst berechnete Tourismusförderungsbeitrag als nicht richtig, so kann die Landesregierung einen Abgabenbescheid erlassen, mit dem der Tourismusförderungsbeitrag festgesetzt

wird. Ein im Rahmen der Selbstberechnung vom Beitragspflichtigen selbst berechneter und der Landesregierung bekannt gegebener Tourismusförderungsbeitrag ist vollstreckbar. Die Übermittlung der Beitragserklärung hat elektronisch im Wege des Unternehmensserviceportals (USP) zu erfolgen. Ist dem Beitragspflichtigen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, ist der Landesregierung die Beitragserklärung in einer anderen geeigneten Art zu übermitteln.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung der Höchstbeitrag, so ist dieser zu entrichten. In diesem Fall ist zwar auch eine Beitragserklärung abzugeben, jedoch kann die Umsatzbekanntgabe entfallen. Im Übrigen hat der Beitragspflichtige den Tourismusförderungsbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Tourismusförderungsbeitrag ist am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Verbleiben nach einer Überweisung Rundungsdifferenzen, so gilt die der Überweisung zugrundeliegende Beitragspflicht dennoch zur Gänze als erfüllt.

(4) Der Tourismusförderungsbeitrag des laufenden Jahres ist mit der Kundmachung des Eröffnungsedikts fällig, wenn über das Vermögen des Verpflichteten vor dem Fälligkeitstermin gemäß Abs. 2 ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; die Festsetzung des Tourismusförderungsbeitrags kann bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen. Tourismusförderungsbeiträge unter 1 000 Euro sind im Insolvenzverfahren nicht als Forderung anzumelden.

(5) Stammen die in den Beitragserklärungen aufgenommenen Angaben gemäß Abs. 1 nicht aus dem Umsatzsteuerbescheid, findet, abgesehen von den Fällen, in denen kein solcher Bescheid zu ergehen hat, nach Vorliegen eines rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheids eine nachträgliche endgültige Beitragsberechnung statt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Angaben aus einem noch nicht rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid stammen, wenn sich aus dem rechtskräftigen Bescheid andere Angaben ergeben. Eine festgestellte Differenz ist vom Beitragspflichtigen auf Vorschreibung nachzuzahlen oder von der Landesregierung über Antrag unverzüglich rück zu erstatten.

§ 27

Einhebung und Beitragskontrolle

(1) Die Überprüfung der Beitragserklärungen sowie die Einhebung und Einbringung des Tourismusförderungsbeitrags obliegen in erster Instanz der Landesregierung. Gegen Bescheide der Landesregierung kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

(2) Auf Verlangen der Landesregierung hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrags der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, im Original oder in Ablichtung vorzulegen. Dasselbe gilt für sonstige Unterlagen über die erzielten Entgelte, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(3) Zur Überprüfung der Tourismusförderungsbeiträge jener Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind der Landesregierung die Umsatzsteuerbescheide von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden des Bundes bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Bescheide kann unter Zuhilfenahme automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen. Die Gewerbebehörden haben Auskunft über die in Betracht kommenden bekannten Gewerbeberechtigungs- und Betriebsverhältnisse zu geben. Bei der Beitragskontrolle ist die Beitragsbehörde an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid gebunden.

(4) Die Unternehmer (§ 2 Z 2) haben alle Umstände, die für die Berechnung ihres Tourismusförderungsbeitrags maßgebend sind, der Landesregierung binnen Monatsfrist nach Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen entsprechend nachzuweisen. Die Einstellung der die Unternehmereigenschaft begründenden Erwerbsfähigkeit ist vom Unternehmer (§ 2 Z 2) der Landesregierung binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(5) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben der Landesregierung über deren Ersuchen die zur Erfassung der Unternehmer gemäß § 2 Z 2 (**Anlage 1**) erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebes und einen Berufshinweis. Die Landesregierung ist ermächtigt, zu diesem Zweck Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

(6) Die Landesregierung hat jeweils bis zum 5. des ersten Monats eines Quartals (Jänner, April, Juli, Oktober) 90 % der vereinnahmten Tourismusförderungsbeiträge an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen. 10 % der vereinnahmten Tourismusförderungsbeiträge erhält das Land als Abgeltung für die Einhebung.

6. Abschnitt

Aufsicht des Landes über die Tourismusverbände

§ 28

Aufsichtsmittel

(1) Die Tourismusverbände sind verpflichtet, der Landesregierung und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle geforderten Unterlagen zeitnah oder binnen gesetzter Frist vorzulegen. Aus Anlass von Überprüfungen der Wirtschaftsführung ist in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsichtnahme zu gewähren.

(2) Die Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 9 durch die Tourismusverbände werden von der Landesregierung kontrolliert. Die Landesregierung kann zu Vollversammlungen, zu Sitzungen des Vorstandes und zu Dienstbesprechungen einen Vertreter entsenden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Erfüllen die Organe eines Tourismusverbandes schuldhaft die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht, so kann die Landesregierung eine außerordentliche Vollversammlung oder den Vorstand zu einer Sitzung einberufen. Der Vertreter der Landesregierung ist berechtigt, bei diesen Sitzungen Anträge zu stellen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, so hat die Landesregierung auf Kosten des Tourismusverbandes oder der Schuld tragenden Organe die erforderliche Abhilfe selbst zu verfügen. Eine zusätzliche Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen ist davon unberührt.

7. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. gemäß § 20 Abs. 6 die fällige Abgabe trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig innerhalb der im Mahnschreiben festgesetzten Frist entrichtet;
2. gegen die Verpflichtungen des § 20 Abs. 7 oder 9 verstößt;
3. gegen die Verpflichtung des §§ 21 oder 22 verstößt oder
4. entgegen §§ 20, 21 oder 22 vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von gesetzlich geforderten Auskünften verweigert.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaliger Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe in der Höhe von 1 % des gemittelten Jahresumsatzes der letzten 3 Jahre oder im Falle eines nicht vorhandenen Umsatzes der letzten drei Jahre bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid oder sonstige Unterlagen gemäß § 27 Abs. 2 nicht vorlegt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaliger Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3 ‰ der Bemessungsgrundlage, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe in der Höhe 4,5 ‰ der Bemessungsgrundlage zu bestrafen.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. touristische Mittel entgegen § 9 einsetzt;
2. die Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. d nicht bis zum 30. September des Folgejahres vornimmt und auch die von der Behörde gesetzte Nachfrist nicht einhält;
3. touristische Mittel für die Auslösung von Fördermittel ohne Zustimmung der Burgenland Tourismus GmbH entgegen § 5 Abs. 2 Z 1 einsetzt;
4. § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(5) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen.

(6) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Verpflichtungen des § 6 Abs. 4, § 20 und § 21 Abs. 5 verstößt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen.

(7) Die verhängten Geldstrafen sind für touristische Projekte gemäß diesem Gesetz zweckgewidmet und sind hierfür dem jeweilig örtlich zuständigen Tourismusverband zuzuführen. Kann die örtliche Zuständigkeit nicht eindeutig festgestellt werden, so ist die verhängte Geldstrafe zum selben Zwecke der Burgenland Tourismus GmbH zuzuführen.

§ 30

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 31

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019,
2. Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020,
3. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2020,
4. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020,

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 – Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, außer Kraft.

(2) § 20 Abs. 7 Z 1 sowie §§ 21 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Bis zum 31.12.2021 gelten die Bestimmungen des Burgenländische Tourismusgesetz 2014 – Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, sinngemäß.

(3) § 21 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.xx/xxxx tritt mit Auslaufen der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 in Kraft.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verordnungen über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen und über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben bleiben so lange in Geltung, bis jeweils durch eine Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen und in Kraft gesetzt wird, eine andere Regelung getroffen wird.

§ 33

Übergangsbestimmungen und Rechtsnachfolge bei Tourismusverbänden

(1) Die zum 01. Jänner 2021 bestehenden Tourismusverbände werden mit Ablauf des 30. Juni 2021 aufgelöst. Ab dem der Kundmachung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 - Bgld. TG 2021 im Landesgesetzblatt folgenden Tag dürfen die bestehenden Tourismusverbände neue Verbindlichkeiten grundsätzlich nur dann und insoweit eingehen, als diese Rechtswirkungen ausschließlich bis zum 30. Juni 2021 entfalten.

(2) Rechtsnachfolger der zum 30. Juni 2021 aufgelösten Tourismusverbände sind mit 1. Juli 2021 entsprechend dessen gemeindemäßigen Zuständigkeit der „Tourismusverband Nordburgenland“ oder der „Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia“ oder der „Tourismusverband Südburgenland“. Das bisher im Eigentum der aufgelösten Tourismusverbände stehende Vermögen, geht einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit 1. Juli 2021 in das Eigentum

des entsprechenden gemeindemäßig zuständigen „Tourismusverbandes Mittelburgenland-Rosalia“, „Tourismusverbandes Nordburgenland“ oder „Tourismusverbandes Südburgenland“ über.

(3) Die am Tag vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Abs. 2 in einem Dienstverhältnis zum aufgelösten Tourismusverband stehenden Dienstnehmer werden ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge Arbeitnehmer des betreffenden neuen Tourismusverbandes. Auf diese Arbeitnehmer findet das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2020, Anwendung.

(4) Für die mit diesem Gesetz errichteten Tourismusverbände deckt die Burgenland Tourismus GmbH, bis längstens 31.12.2022 und nur aus den vom Land und den Gemeinden erhaltenen Mitteln der Tourismusabgaben, welche maximal den Anteilen gemäß Burgenländische Tourismusgesetz 2014 – Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, der den aufgelösten jeweiligen Tourismusverbänden zustehenden Mitteln entspricht, all jene entstehenden Fixkosten ab, welche durch die Anwendung §33 (1) bis (3) den jeweiligen, neu errichteten, Tourismusverbänden entstehen. Unter Fixkosten sind alle Kosten für den laufenden Verwaltungsbetrieb, des Personals und rechtsgültig bestehender Verträge zu verstehen, welche mit Stichtag 31. Oktober 2020 bestand hatten.

§ 34

Übergangsbestimmungen für den Landesverband „Burgenland Tourismus“

(1) Der am 31. Dezember 2015 bestehende Landesverband „Burgenland Tourismus“ bleibt bis zu seiner Auflösung nach Abs. 6 im Sinne des 2. Abschnitts des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 mit der Maßgabe bestehen, dass das Organ Tourismuskonferenz entfällt. Die gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 der Tourismuskonferenz obliegenden Aufgaben werden vom Vorstand des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ wahrgenommen. Die bisher der Tourismuskonferenz obliegende Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ fällt den Tourismusverbänden zu. Der Tourismusverband Nordburgenland entsendet zwei Personen, die Tourismusverbände Mittelburgenland-Rosalia und Südburgenland entsendet jeweils eine Person auf eine frei gewordene Stelle des Vorstands. Im Übrigen gelten die organisationsrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnitts des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 bis zur Auflösung des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ weiter.

(2) Das Land hat für die Errichtung der in § 4 Abs. 3 genannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis spätestens 30. Juni 2016 Sorge zu tragen. Der Tag der Errichtung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die im Eigentum des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ stehenden Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie sämtliche vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ begründeten Vertragsverhältnisse einschließlich der bestehenden Dienstverhältnisse gehen mit dem auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgenden Monatsersten unverändert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Burgenland Tourismus GmbH über. Von der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind nur jene Rechte und Pflichten, die aus rechtlichen Gründen nicht bzw. nicht ohne Verlust von gewährten oder zugesagten finanziellen Zuwendungen Dritter an die Burgenland Tourismus GmbH übertragen werden können. Hinsichtlich solcher Rechte und Pflichten werden der Landesverband „Burgenland Tourismus“ und die Burgenland Tourismus GmbH für die Zustimmung Dritter zur Vertragsübernahme im Wege der Einzelrechtsnachfolge Sorge tragen. Bis dahin werden diese Rechte und Pflichten weiterhin vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ ausgeübt.

(4) Bis zum Monatsersten, der auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgt, sind die in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben weiterhin vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt sind die im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben stehenden Rechte und Pflichten von der Burgenland Tourismus GmbH zu erfüllen und der Landesverband „Burgenland Tourismus“ wird mit Ausnahme der in Abs. 3 zweiter Satz genannten Rechte und Pflichten leistungsfrei.

(5) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ darf ab 1. Jänner 2016 Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als diese einer frühestmöglichen Auflösung des Landesverbands und der Wahrnehmung der in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben und der Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten durch das Land oder durch die Burgenland Tourismus GmbH weder entgegenstehen noch für das Land oder die Burgenland Tourismus GmbH wie immer geartete Nachteile erwarten lassen.

(6) Den Gläubigern des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ ist, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. 3 melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Rechtsnachfolge die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

(7) Die Landesregierung hat den Landesverband „Burgenland Tourismus“ durch Verordnung aufzulösen, sobald feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

(8) Mit der Auflösung geht das unbewegliche Vermögen des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ in das Eigentum der Burgenland Tourismus GmbH über. Das Gleiche gilt für den Übergang des beweglichen Vermögens.

(9) Sofern andere Landesgesetze auf den Landesverband „Burgenland Tourismus“ verweisen, tritt mit dem Monatsersten, der auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgt, diese an seine Stelle.

Beitragsgruppen

Beitragsgruppe A
Animateure
Aufstellen und Betrieb von Waren- und Getränkeautomaten Aufstellen und Betrieb von Tonbandautomaten zur Abgabe von Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten
Ausstellungsgestalter
Bäder
Bootsvermietung
Buschenschenken
Flugplatzunternehmungen
Fremdenführer
Gastronomie
Gewerblich betriebene Golf- und Minigolfanlagen
Gewerbliche Tennisplatzvermietung
Kuranstalten und Kureinrichtungen gemäß dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung Krankenanstalten im Sinne des § 1 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der allgemeinen Krankenanstalten
Hotel- und Beherbergungsbetriebe
Kurärzte
Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter
Liegestuhl- und Sonnenschirmverleih
Mobilfunkbetreiber
Postkarteneinzelhandel
Privatzimmervermietungen
Radverleih
Reise- und Theaterkartenbüros
Schifffahrtsunternehmer
Sport-, Surf-, Segel- und Reitschulen
Spielkasinos und Automatensalons
Telekommunikation- und Internetdienste
Vergnügungsbetriebe und Spielautomatenverleiher
Verleih von Sportausrüstung
Vermietung und Einstellen von Reitpferden
Vermietung und Verpachtung von gewerblich genutzten Grundstücken und Räumlichkeiten und Realitätenvermittler, Immobilienmakler und -verwalter
Vermietung von Bootseinstellplätzen
Vermietung von Camping- und Mobilheimplätzen
Vermietung von Sportanlagen
Ausflugswagen-, Mietwagen-, Hotelwagen- und Taxigewerbe, Fiaker
Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel oder Andenken befassen
Jagdvermittlung
Kraftfahrzeugverleih
Motorradverleih
Veranstaltungsagenturen
Vermietung von Wohnwagen und Wohnmobilen
Wechselstuben
Beitragsgruppe B
Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen
Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
Ankündigungsunternehmen
Apotheken

Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker
Autogaragen
Autohandel
Autowaschanlagen
Bäcker
Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger
Bildagenturen
Blumenbinder und Floristen
Blumenhandlungen
Bootsbauer
Bootsreparaturwerkstätten
Brennstoffhandel
Dentisten
Dolmetscher und Übersetzungsbüros (ausgenommen literarische Übersetzer)
Drogerien
Edelsteinschleifer
Erzeugung von kosmetischen Präparaten
Feinkosthandel
Finanz- und Kreditinstitute Fitnesscenter, Sauna und Solarien
Fleischergewerbe
Fotografen
Fotofachhandel
Friseure
Fußpflege
Garten- und Grünflächengestalter
Gärtner
Handel mit Autobedarf und -zubehör
Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümerien
Handel mit Sport- und Touristenartikeln
Handelsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Wein und Spirituosen führen
Handpflege- und Fingernagelstudios
Herstellung und Verkauf von Edelserpentinwaren
Herstellung und Verkauf von Schilfrohrprodukten
Kleiderreinigungsbetriebe
Konditoren (Zuckerbäcker)
Korbflechter
Kosmetiker
Kraftfahrlinien
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugtechniker und -elektriker
Lebensmittelgroßhandel
Markt- und Meinungsforscher
Masseure
Obst- und Gemüse Einzelhandel
Parkplatzvermietung
Privateisenbahnen
Reifenhandel
Segelmacher
Speiseeiserzeuger
Süßwarenhandelsbetriebe
Tabaktrafiken und Zeitungsverschleiß
Tankstellen
Tapezierer und Dekorateure
Tennis- und Schwimmlehrer
Vermietung von Markt- und Messeständen
Versicherungen
Versicherungsmakler und -berater

Wäscheverleiher (Mietwäsche)
Werbeagenturen
Werbegrafiker und -designer
Werbemittelhersteller
Werbetexter
Wettbüros
Zeltverleih
Zweiradhandel
Bierbrauereien
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
Erzeugung und Verkauf alkoholischer Getränke
Getränkeerzeuger (alkoholfrei)
Gold- und Silberschmiede und Juweliere
Reinigungsanstalten
Spirituosenerzeugung
Beitragsgruppe C
Baumärkte
Baumeister
Baumschulen
Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
Bettfedernhandel und -reinigung
Binder, Drechsler, Bildhauer
Bodenleger
Buch- und Medienhandel
Dachdecker
Damen- und Herrenkleidermacher
Drucker
Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik
Eisen- und Metallwarenerzeugung
Elektroinstallateure
Elektromaschinenbauer, Elektroniker, Bürokommunikationstechniker, Radio- und Videoelektroniker
Errichtung von Alarm- und Blitzschutzanlagen
Erzeugung von Baumaterialien aller Art, Baumaschinen und deren Ersatzteile, Werkzeuge und Zubehör
Erzeugung von Holzfaserplatten
Erzeugung von und Handel mit Kunststoff- und Plastikwaren sowie Verpackungsmaterial
Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
Geflügelhalter, Geflügelmäster
Geflügelzüchter
Getreidemüller
Gewerbliche Weinproduzenten
Glas- und Porzellanwarenhandel
Glaser
Grafiker
Hafner
Handel mit Büromaschinen, Computern und Telekommunikationsanlagen
Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
Handel mit Textilien aller Art
Handel mit Vorhängen, Teppichen, Bettwaren und Tapeten
Haus- und Küchengerätehandel
Heil- und Mineralquellen
Hufschmied
Innenarchitekten und Innenraumgestalter
Installationsbetriebe (Gas- und Wasserleitungsinstallateure) und Zentralheizungsbauer
Kürschner und Gerber
Landesproduktenhandel
Lüftungsanlagenbauer

Maler und Anstreicher
Milchproduktiererzeuger, Molkerei
Mineralölhandel
Erzeugung von und Handel mit Möbeln
Musikagenturen
Notare
Papierwarenhandel
Pflasterer
Rauchfangkehrer
Rechtsanwälte
Reklameunternehmungen und Lichtreklameunternehmungen
Sägewerke
Sanitärhandel
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
Schallplatten- und Musikinstrumentenhandel, Videofilmverleih
Schilderhersteller und Schildermaler
Schlosser und Schmiede
Schuhhandel
Schuhmacher
selbstständige Handelsvertreter
Spengler
Sport- und Touristenartikelerzeugung
Steinmetz
Technische Büros, Ingenieurbüros
Teigwarenerzeuger
Tierärzte
Tischler
Transportunternehmer
Uhrmacher und Uhrenhandel
Unternehmensberater
Warenhäuser aller Art
Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater
Zimmermeister
Ziviltechniker und Architekten
Hörgeräteakustiker
Zahntechniker
Beitragsgruppe D
Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 2 Z 12 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung, im Fall eines Erzeugers gemäß § 2 Z 19 ElWG 2006 ab einer Engpassleistung von mehr als 50 kW
Gasversorgungsunternehmen

Vorblatt

Problem:

Touristische Aufgaben werden nach den geltenden Bestimmungen durch vier verschiedene Körperschaften wahrgenommen. Neben dem Land Burgenland, der Burgenland Tourismus GmbH und den Gemeinden sind die Tourismusverbände die vierte Trägerorganisation. Letztere sind als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Bei der Aufgabenwahrnehmung besteht dahingehend eine hierarchische Struktur, dass das Land die Tourismusstrategie vorgibt, die operativen Aufgaben an die Landestourismusorganisation Burgenland Tourismus GmbH überträgt und die Tourismusverbände weitgehend autonom ihre weit gefassten Aufgaben bearbeiten. Die Abstimmung zwischen der Landestourismusorganisation Burgenland Tourismus GmbH und, sowie zwischen, den Tourismusverbänden findet in der Praxis faktisch nicht statt, da Tourismusverbände nicht zur überregionalen Zusammenarbeit verpflichtet sind und zwischen den Verbänden oft ein Wettbewerb um die Auslösung von Fördermittel herrscht. Ein mitteleffizientes und nachhaltiges Wirken am nationalen und speziell am internationalen Markt ist so nicht möglich.

1. Organisationsstruktur

Eine Organisation benötigt eine Mindestgröße um professionell und wirtschaftlich agieren zu können. Derzeit sind die Tourismusverbände vielfach als sehr kleine Einheiten organisiert – mit geringen Personalressourcen bei einem breiten Aufgabenspektrum und rasantem technischen Fortschritt, der Expertenwissen benötigt. Die erzielten Erfolge der Tourismusverbände sind überwiegend dem großen persönlichen Engagement einzelner Personen zu verdanken. Es besteht daher immer die Gefahr, dass mit Änderungen der personellen Zusammensetzung die Leistungsfähigkeit eines Tourismusverbandes gefährdet wird.

2. Fehlende Aufsicht und Sanktionsmöglichkeiten

Die Tourismusverbände sind gesetzlich nur zur Auskunft gegenüber der Landesregierung verpflichtet. Bei Verstößen gegen das Tourismusgesetz sind nur für Betriebe, nicht aber für Trägerorganisationen Sanktionen vorgesehen.

3. Eingeschränkter Interessenausgleich

Die Vollversammlungen sind sowohl bei eingemeindigen als auch bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden aus sehr vielen Mitgliedern bzw. Delegierten zusammengesetzt. In der Praxis nehmen nur sehr wenige Mitglieder an der Vollversammlung tatsächlich teil. Der Interessenausgleich zwischen den Unternehmern und den Gemeinden findet nicht in der Form statt, wie dies vom Tourismusgesetz intendiert war.

4. Verwaltungsaufwand

Die Einhebung der Tourismusabgaben auf Gemeindeebene – Ortstaxen, pauschalierte Ortstaxen und Tourismusabgabe für Ferienwohnungen – sorgt aufgrund von diversen Ausnahme- und Befreiungstatbeständen für vielfältigen Verwaltungsaufwand.

4 a – Unterschiedliche Meldesysteme

Die Ortstaxe wird vielfach auf Basis von physischen Gästebuchverzeichnissen dokumentiert. Betriebe können die Gästemelddaten elektronisch melden, sind aber nicht dazu verpflichtet. Die Gemeinde hat damit zwei unterschiedliche Meldevorgänge – physisch und elektronisch – sicherzustellen.

4 b – Ausnahmen von der pauschalierten Ortstaxe

Die pauschalierte Ortstaxe verursacht bei den Gemeinden ein hohes Maß an Verwaltungsaufwand um den Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Vorschreibung zu erheben.

4 c – Ausnahmen von der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

Die Einhebung der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen wird in der Praxis vielfach durch Hauptwohnsitzmeldungen verhindert. Dieser Umstand verursacht einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf Gemeindeebene, zumal nach den Bestimmungen des Meldegesetzes eine derartige Hauptwohnsitzmeldung nicht verhindert werden kann.

5. Anpassungserfordernis bei einem Fixbetrag für die Ortstaxe in absoluter Höhe

Die derzeitige absolute Höhe der Ortstaxe (EUR 1,50) muss regelmäßig, mit entsprechendem Verwaltungsaufwand, an die Kaufpreisentwicklung angepasst werden.

6. Kommunikationsaufwändige Schnittstellen zwischen den Trägern des Tourismus

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 sieht einen laufenden Abstimmungsprozess auf unterschiedlichen Ebenen zwischen Land Burgenland, der Landestourismusorganisation und den Tourismusverbänden vor. Aufgrund fehlender Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten und einer vielschichtigen Förderkulisse, die den Abstimmungserfordernissen mit monetären Anreizen entgegensteht, entstehen vielfältige Reibungsverluste an den Schnittstellen der Tourismusträger.

Ziele:

1. Verbesserung der Organisationsstruktur durch Schaffung größerer Tourismusverbände mit schlagkräftigen Strukturen.

2. Klare Regelungen für Aufsicht und Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen; eine Überprüfungs- und Sanktionsabfolge für alle Organisationen/Institutionen soll geschaffen werden.

3. Entlastung der Gemeinden durch die Reduktion von Vollzugsaufgaben durch

- a) ein landesweit einheitliches (elektronisches) Meldesysteme für die Ortstaxeneinhebung - Umstellung auf die ausschließliche elektronische Abwicklung im Beherbergungsbereich
- b) eine pauschalierte Ortstaxe ohne Ausnahmetatbestände
- c) Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ohne Ausnahmetatbestände

4. Die Ortstaxe soll in relativer Höhe vom Entgelt für die Beherbergung festgelegt werden.

5. Klare Aufgabenteilung zwischen den Trägern des Tourismus und der zentralen Steuerung durch die Landestourismusorganisation; die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten zwischen Tourismusverbänden und Landestourismusorganisation soll hierarchisch aufgebaut erfolgen; zielgerichteter und abgestimmter Mitteleinsatz in den überbetrieblichen Tourismusorganisationen; zentrale Vergabe aller Mittel aus den eingehobenen Tourismusabgaben mit einem landesweiten Fokus zur tourismuspolitischen Strategie; Fokus auf touristisch sinnvolle, regionale wie überregionale und nachhaltig nutzbare Förderprojekte.

Lösung:

1. Verbesserung der Organisationsstruktur durch Schaffung größerer Tourismusverbänden mit professionellen Strukturen.

Aus den derzeit 15 Tourismusverbänden werden künftig drei Tourismusverbände, die auf Basis gesetzlicher Bestimmungen eingerichtet werden. Die neuen Tourismusverbände haben organisatorische und personelle Schnittstellen sowohl zu den anderen Tourismusverbänden als auch zur Landestourismusorganisation. Die Geschäftsführung der Tourismusverbände wird aufgewertet, vom Ehrenamt der bisherigen Obmannschaft entflochten und mit einer zentralen Verantwortlichkeit für die regionale Zuständigkeit des Verbandes ausgestattet.

2. Es werden klare Regelungen für Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen, Überprüfungs- und Sanktionsabfolgen für alle Organisationen/Institutionen normiert.

Die Verbände erhalten bei der touristischen Arbeit Unterstützung.

3. Neugestaltung des Interessensausgleich

Personen, die künftig in die Vollversammlung eines Tourismusverbandes entsandt werden, haben touristische Kompetenzen/Erfahrungen vorzuweisen. Der Interessensausgleich wird von der örtlichen Ebene auf die überregionale Ebene gehoben.

4. Reduktion des Verwaltungsaufwands und damit Entlastung der Gemeinden durch ein

a) einheitliches, elektronisches Meldesysteme

Künftig melden alle Beherbergungsbetriebe den Aufenthalt von Gästen elektronisch an die Gemeinde. Das Meldesystem ist landesweit einheitlich und führt damit bei allen Tourismusträgern zu weniger Verwaltungsaufwand. Für die Gemeinde wird die gesetzlich vorgegebene Kontrolle der Gästemeldungen deutlich vereinfacht, da die gelieferten Daten sehr einfach auf Fehler bzw. Auffälligkeiten kontrolliert werden können.

b) Neuregelung der Tourismusabgaben

Die Tourismusabgaben setzen sich zusammen aus

- Ortstaxen

- Tourismusabgabe für Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge sowie

- Tourismusförderungsbeitrag.

Die Ortstaxen und die Tourismusabgabe heben die jeweils zuständige Gemeinde, den Tourismusförderungsbeitrag hebt das Land Burgenland ein. Bei der Tourismusabgabe werden, unter anderem zwecks einfacheren Vollziehung, keine Ausnahmetatbestände mehr vorgesehen. Der Eigentümer ist für die Erbringung des Nachweises der erforderlichen Informationen verantwortlich.

Auch die unterschiedlichen Größenkategorien wurden vereinfacht und auf drei Kategorien zusammengelegt.

5. Die Ortstaxe wird hinkünftig in relativer Höhe vom Entgelt für den Aufenthalt eingehoben. Diese bestimmt sich in der Höhe von 2,25% vom Entgelt für die Beherbergung (exklusive Umsatzsteuer und exklusives sonstiger Kosten wie bspw. Verpflegung). Damit sind keine Indexanpassungen mehr notwendig und die Administration wird somit vereinfacht.

6. Damit wird eine klare Aufgabenteilung zwischen den Trägern des Tourismus und der zentralen Steuerung durch die Landestourismusorganisation geschaffen.

Die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten zwischen den Tourismusverbänden und der Landestourismusorganisation sind hierarchisch aufgebaut und gesetzlich geregelt. Die Landestourismusorganisation erhält ein gesetzliches definiertes Recht, Vorgaben in einzelnen Bereichen an die Tourismusverbände zu richten. Damit wird das System der Verwaltung im „Hintergrund vereinheitlicht“ und die überbetriebliche Tourismusorganisation kann am Markt als Einheit bei Beschaffungsvorgängen auftreten. Neben den Synergieeffekten durch die Schaffung von landesweitem Spezialwissen (zum Beispiel im EDV-Bereich) sind auch Kostenvorteile für die Tourismusträger bei der Beschaffung von Dienstleistungen zu erwarten.

Durch die personelle Verflechtung der Tourismusverbände mit der Landestourismusorganisation in der Person der Geschäftsführung wird ein zielgerichteter und abgestimmter Mitteleinsatz in den überbetrieblichen Tourismusorganisationen nicht nur gesetzlich, sondern auch organisatorisch verankert. Da künftig die vereinnahmten Tourismusabgaben nach Abzug der Einhebungsabgeltung zentral an die Landestourismusorganisation übertragen werden, entsteht eine Stelle im Burgenland, die über alle Finanzströme Kenntnis hat. Damit kann das gesetzliche Ziel, den Tourismus im Burgenland zu stärken auch mit zielgerichtetem Mitteleinsatz

unterstrichen werden. Künftig erhalten alle überbetrieblichen Tourismusaktivitäten einen verstärkten Fokus auf landesweite Abstimmung anhand der tourismuspolitischen Strategie. Des Weiteren richtet sich der Fokus auf touristisch sinnvolle, überregionale und nachhaltig nutzbare Projekte und Aktivitäten.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieses Gesetzes zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen, wobei der Großteil des Zahlungsflusses künftig zentral über die Burgenland Tourismus GmbH gesteuert wird. Durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen sind auch keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder anderer Gebietskörperschaften zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Dieses Gesetz dient der Stärkung des Tourismus. Durch die Verringerung auf drei Tourismusverbände und die klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Burgenland Tourismus GmbH und den Tourismusverbänden wird eine Beschleunigung bei der Entscheidungsfindung und eine Effizienzsteigerung in der überbetrieblichen Tourismusstruktur erwartet. Ein höheres Maß an Effizienz und zielgerichteter Mitteleinsatz dient direkt dem Wohl des Gastes und unterstützt damit die Wertschöpfung im Burgenland.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkung auf verschiedene Zielgruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf hat Landesabgaben zum Gegenstand und sieht in § 27 Abs. 5 die Mitwirkung von Bundesorganen vor. Es ist daher gemäß § 9 Abs. 1 F-VG und Art. 97 Abs. 2 B-VG unmittelbar nach Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 1:

Abs. 1 formuliert als Ziel dieses Gesetzes die Stärkung des Tourismus im Burgenland und definiert die zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen. Neben den bisherigen Maßnahmen werden die Entwicklung und Vermarktung der Marke Burgenland sowie die Entwicklung neuer touristischer Angebote beispielhaft hervorgehoben. Dies soll den Zustrom und den Aufenthalt von Gästen im Burgenland fördern. Eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen soll dabei helfen, den Marktauftritt des Landes Burgenland effektiver zu gestalten. Diese Zielbestimmung wird unter anderem dadurch umgesetzt, dass die Tourismusverbände in deutlich größere Einheiten übergeführt werden. Dies soll zu Effizienzsteigerungen und einem höheren Grad an Professionalität führen. Zusätzlich wird der Fokus darauf gerichtet, dass die Gäste ein laufend verbessertes und erweitertes touristisches Angebot vorfinden sollen und damit die Bedürfnisse der Gäste im Zentrum all dieser Bestrebungen stehen. Daneben soll für die Tourismusbetriebe durch die überbetriebliche Struktur (Tourismusverbände und Burgenland Tourismus GmbH) ein erkennbarer Nutzen geschaffen werden.

Abs. 2 Die bisherigen klassischen Ziele werden durch die Betonung von Natur, Wein und Kulinarik, Gesundheit und Wellness sowie aktiven Sport- und Freizeiterlebnis, womit Stärken aufgezeigt werden, mit denen das Burgenland den Wünschen seiner Gäste zeitgemäß entsprechen kann, erweitert.

Zu § 2:

Begriffsbestimmungen dienen der zweifelsfreien Definition zur Auslegung der im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten.

Gem. Abs. 1 Z 1 umfasst Tourismus auch Aufenthalte zu beruflichen Zwecken wie bspw. Kongresse, Tagungen oder Montagen.

Abs. 2 definiert den Kreis jener Rechtspersonen, die nach diesem Gesetz als Unternehmer gelten. Diesem Unternehmerkreis kommt einerseits die gestaltende Aufgabe in der Tourismuswirtschaft zu und andererseits leistet er einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Bedeckung der Aufgaben der Tourismusträger.

Unternehmer im Sinne dieser Bestimmung ist immer nur jene Rechtsperson, die eine der im Anhang des Gesetzes genannten Tätigkeit ausübt. Gemäß § 23 Abs. 2 wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmer, der eine der im Anhang genannten Tätigkeit ausübt, Nutzen aus dem Tourismus ziehen kann.

Zu § 3:

§ 3 nennt die vier Träger des Tourismus. Durch die gemeinsame Ausrichtung an der tourismuspolitischen Landesstrategie erfolgt die Bündelung der Kräfte aller Träger des Tourismus. Bei der Aufteilung der Aufgaben auf die einzelnen Träger des Tourismus zur Erreichung der tourismuspolitischen Ziele (Strategie) und Maßnahmen (Aktionspläne) folgt das Gesetz dem Gedanken des Subsidiaritätsprinzips.

Die Burgenland Tourismus GmbH wird im Vergleich zum Burgenländischen Tourismusgesetz 2014 als Träger des Tourismus normiert. Damit soll die zentrale Stelle, die die Burgenland Tourismus GmbH für den Tourismus im Burgenland einnimmt und künftig verstärkt einnehmen soll, zum Ausdruck gebracht.

Zu § 4:

Im Unterschied zum Bgl. TG 2014 wird im vorliegenden Gesetz explizit zwischen den touristischen Aufgaben des Landes und jenen der Burgenland Tourismus GmbH differenziert. Die Aufgaben des Landes sind in § 4 Abs. 1 aufgezählt.

Abs. 2 bestimmt, dass die dem Land Burgenland zugewiesenen Aufgaben von der Landesregierung besorgt werden, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Als solche abweichende Regelung gilt insbesondere § 4 Abs. 3. Das Land hat unter dem Firmenwortlaut „Burgenland Tourismus GmbH“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und dieser die Besorgung der in § 5 angeführten Aufgaben übertragen. Auch damit kommt die zentrale Rolle der Burgenland Tourismus GmbH zum Ausdruck.

Abs. 4 regelt die Einrichtung eines Touristischen Beirates auf Ebene des Landes. Ziel des Beirates ist ein Beratungsgremium außerhalb der jeweiligen touristischen Organisationen auf Ebene des Landes anzusiedeln und damit einen Ideen- und Meinungsaustausch zu ermöglichen. Aufgabe des Beirates ist die Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen mit praktischem touristischem Wissen zu begleiten. Der Beirat wird von der Burgenland Tourismus GmbH mit Ressourcen versorgt, um ein ergebnisorientiertes Arbeiten zu ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ressourcen ausschließlich Sachleistungen umfassen.

Zu § 5:

Ein wesentliches Ziel des neuen Bgld. Tourismusgesetzes liegt darin, die Aufgabenbereiche zwischen der Burgenland Tourismus GmbH und den Tourismusverbänden deutlich voneinander abzugrenzen und eine Kompetenzregelung hinsichtlich der Umsetzung von tourismuspolitischen Zielsetzungen zu treffen.

Die Aufgaben des Abs. 1 sind deutlich von jenen Aufgaben des Tourismusverbandes abgegrenzt. Die Burgenland Tourismus GmbH erhält in einzelnen Bereichen lt. Ziffer 3 ein Weisungsrecht gegenüber den Tourismusverbänden und die Ermächtigung mit Gemeinden verbindliche Festlegungen abschließen zu können, um zentrale Standards im gesamten Burgenland sicherstellen zu können. Damit werden wesentliche Synergieeffekte innerhalb der Träger des Tourismus verfolgt. Um sicherzustellen, dass Tourismusverbände bzw. Gemeinden weiterhin alle verfügbaren Förderangebote nutzen können, diese Förderungen aber ausschließlich für die Verfolgung der tourismuspolitischen Zielsetzungen eingesetzt werden, wird unter anderem für Ziffer 3 lit. c eine Zustimmungspflicht der Burgenland Tourismus GmbH für derartige Mittel vorgesehen.

Abs. 2 regelt, dass die Burgenland Tourismus GmbH eine zentrale Steuerungsrolle in der Abwicklung und Nutzung von Förderprojekten einnimmt. Durch den gebündelten Mitteleinsatz sollen ein effektiver und effizienter Mitteleinsatz sichergestellt werden und für die Tourismusverbände und Gemeinden touristische Orientierung in einer vielfältiger werdenden Förderlandschaft angeboten werden.

Abs. 3 legt fest, dass das für Tourismus zuständige Mitglied der Landesregierung mit dem Geschäftsführer der BTG einen mehrjährigen Plan zur Erreichung der tourismuspolitischen Ziele sicherstellt. Diese Regelung dient dazu, um einen Gleichklang zwischen den politischen, organisatorischen und persönlichen Interessen aller Beteiligten herzustellen.

Zu § 6:

Die Gemeinden halten Infrastruktur für ihre Bürger bereit und instand, die auch von Gästen genutzt wird. Damit kommt den Gemeinden eine ganz wesentliche Aufgabe im Rahmen des Tourismus im Burgenland zu – nämlich die Sicherstellung einer funktionstauglichen Infrastruktur. Gem. Abs. 2 können Gemeinden mit Freizeiteinrichtungen daher bei der Wartung, Instandhaltung, Pflege und Betreuung der öffentlichen touristisch genutzten Infrastruktur finanziell unterstützt werden. Der Zuschuss durch den Tourismusverband dient der Unterstützung dieser Gemeindeaufgaben – zusätzlich zu etwaigen anderen Förderangeboten. Von ganz besonderer Bedeutung für den Tourismus sind Rad-, Wander- und Reitwege inkl. Markierungen und Beschilderungen sowie das allgemeine Erscheinungsbild des Ortes.

Abs. 3 sieht vor, dass die Gemeinden den Tourismusbetrieben gem. § 2 Abs. 1 Z 5 eine Möglichkeit zum Interessenausgleich bieten. Da die Tourismusbetriebe gem. § 2 Abs. 1 Z 5 sich sowohl aus Beherbergungsbetrieben als auch aus Betrieben, die den Gästen direkte

Dienstleistungen abseits der Beherbergung anbieten, zusammensetzen, werden hier widerstrebend Interessen auf Gemeindeebene auszugleichen sein.

In Abs. 4 werden die Aufgaben der Gemeinde mit dem Vollzug der Abgabeneinhebung, -kontrolle und -aufteilung normiert. Der Gemeinde kommt eine zentrale Rolle zu, da sie die Abgaben vom jeweiligen Abgabepflichtigen einhebt, die eingehobenen Abgaben auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft und in weiterer Folge die Einnahmen an die begünstigten Stellen weiterleitet. Sollte eine Gemeinde auch als Beherbergungsbetrieb auftreten, sind von der Gemeinde geeignete und wirksame Maßnahmen zu setzen, um Interessenskonflikten zwischen Betrieb und Abgabeneinhebung entgegenzuwirken.

Zu § 7:

Gemeinden mit besonderer touristischer Bedeutung oder Ambition können als Tourismusgemeinden ausgezeichnet werden. Mit der Auszeichnung erfolgt eine Würdigung der ausgezeichneten Gemeinde in ihrer touristischen Wirkung. Die Aufgaben, die die Gemeinde gem. Abs. 1 für die Erreichung der Auszeichnung als Tourismusgemeinde zu erfüllen hat, sind derart gewählt, dass diese auch der ortsansässigen Bevölkerung zugutekommen. Weitere spezielle zukünftige Fördermaßnahmen können hier anknüpfen.

Zu § 8:

Zufolge § 8 Abs. 1 werden die Vorgaben für den Erhalt von Landesmittel zur Förderung von Gemeinden für touristische Projekte festgelegt. Insbesondere soll der positive Einsatz von Gemeinden für den Tourismus unterstützt werden, wenn Gemeinden ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten zuverlässig erfüllen und sich am touristischen Vorhaben beteiligen. Abs. 2 gibt eine generelle Leitlinie für alle touristischen Förderungen durch das Land Burgenland vor, indem eine positive Stellungnahme durch die Burgenland Tourismus GmbH vom Förderwerber vorzulegen ist. Diese Stellungnahme in Verbindung mit dem Nachweis, dass eine Realisierung ohne Landesfördermittel nicht erfolgen kann, sind Voraussetzung, um eine Förderung beantragen zu können.

Abs. 3 normiert, dass Tourismusverbände und Gemeinden vor der Förderung (indem sie bspw. Dritten Ressourcen zur Verfügung stellen), Planung oder Durchführung touristischer Projekte das schriftliche Einvernehmen mit der Burgenland Tourismus GmbH herstellen. Damit wird sichergestellt, dass keine touristischen Mittel für Aktivitäten abseits der tourismuspolitischen Zielvorgaben eingesetzt werden, indem Ressourcen in ausgelagerte Institutionen oder in Projekte dritter transferiert werden.

Zu § 9:

Im Sinne der Vereinfachung und Bereinigung der Struktur der Tourismusverbände soll dem Tourismusverband die Besorgung der Angelegenheiten des Tourismus auf örtlicher und auf regionaler Ebene obliegen. Der örtliche Wirkungsbereich des Tourismusverbandes, auf das in diesem Gesetz mehrfach Bezug genommen wird, umfasst das Gebiet jener Gemeinden, die im Tourismusverband eingebunden sind. Auf Basis der tourismuspolitischen Zielsetzungen gibt das Land Burgenland die strategische Ausrichtung vor. Die Burgenland Tourismus GmbH erstellt Arbeitspakete (Aktionspläne) zur Umsetzung dieser landesweiten Vorgaben. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenverteilung setzt die Burgenland Tourismus GmbH die Arbeitspakete selbst um oder stimmt deren Umsetzung mit den Tourismusverbänden ab.

Abs. 2 normiert die Aufgaben eines Tourismusverbandes. Die Aufgaben werden unterteilt in Aufgaben gem. Z 1, die vornehmlich das räumliche Gebiet des Tourismusverbandes betreffen und jene Aufgaben gem. Z 2, die eine landesweite Kooperation bedürfen und über das räumliche Gebiet des Tourismusverbandes hinausgehen. Die in Z 3 angeführten Aufgaben sind vom jeweiligen Tourismusverband für jede Gemeinde im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung örtlich unterschiedlicher Erfordernisse umzusetzen.

Mit den jeweiligen Aufgabenzuteilungen wird die generelle Arbeitsteilung zwischen den Trägern des Tourismus damit in folgender Systematik festgelegt:

Die Unternehmer und Gemeinden schaffen und erhalten die Infrastruktur für Einheimische und Gäste.

Die Tourismusverbände werten die vorhandene Infrastruktur im Verbandsgebiet durch Produktentwicklung, Gäste- und Betriebsbetreuung vor Ort auf, indem der Nutzen und die Besonderheit hervorgehoben werden.

Die Burgenland Tourismus GmbH setzt die landesweite Strategie um, koordiniert die Aktionspläne, stellt landesweite Vorgaben für zentrale Dienste den Gemeinden und Tourismusverbänden zur Verfügung und vermarktet und kommuniziert das touristische Angebot und die vorhandenen Produkte nach außen.

Das Land Burgenland gibt die tourismuspolitischen Zielsetzungen vor, überwacht die Träger des Tourismus und koordiniert in Zusammenarbeit mit der Burgenland Tourismus GmbH die Kommunikation zwischen den Trägern des Tourismus.

Abs. 3 normiert, dass, falls ein Tourismusverband einen anderen Rechtsträger Aufgaben überträgt, dieser ebenfalls an diese Vorgaben gemäß Abs. 2 gehalten ist. Damit wird sichergestellt, dass touristische Mittel auch tatsächlich für den Tourismus eingesetzt und an den tourismuspolitischen Zielsetzungen ausgerichtet werden.

Zu § 10:

Die Tourismusverbände werden mit diesem Gesetz hinsichtlich ihrer räumlichen Zuständigkeiten neu geordnet. Das bisherige Prinzip der Freiwilligkeit für die Errichtung eines Tourismusverbandes wird zugunsten von Effektivität, Effizienz und Professionalität in klare gesetzliche Vorgaben übergeführt. Die gesamten Regelungen zu den Tourismusverbänden sind vom Leitgedanken getragen, die verfügbaren Ressourcen zielgerichtet, wirtschaftlich und zweckmäßig für touristische Aktivitäten einzusetzen. Eine Steigerung von Effektivität und Effizienz wird in der Praxis jedoch nur umsetzbar sein, wenn folgende Punkte durchgehend sichergestellt sind:

1. Tourismuspolitische Ziele gelten landesweit und dienen als Leitlinie für den Einsatz aller öffentlichen Mittel im Tourismus
2. Auf örtliche und regionale Notwendigkeiten kann auf Ebene der jeweiligen Aktionspläne Rücksicht genommen werden. Die inhaltliche Umsetzungsverantwortung ist bei der Burgenland Tourismus GmbH angesiedelt und stellt damit sicher, dass stets ein landesweiter Fokus beibehalten wird.
3. Den Aufgaben folgen die Ressourcen. Die bisherige Verteilungslogik des Bgld. Tourismusgesetz 2014 wird damit durchbrochen. Die zentrale Verantwortlichkeit der Burgenland Tourismus GmbH wird untermauert, indem die Aufteilung der Tourismusabgaben an die Träger des Tourismus zentral über die Burgenland Tourismus GmbH abgewickelt wird. Mittelzuteilungen erfolgen demnach nicht mehr automatisch, sondern setzen konkrete Schritte zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben und der jeweiligen Aktionspläne voraus.

Im Zuge der Neugestaltung der Tourismusverbände werden diese auch von der örtlichen Ebene hin auf eine überregionale Ebene gehoben. Dies unterstreicht den Willen, die tourismuspolitischen Zielsetzungen landesweit umzusetzen. Um auch weiterhin auf Basis von demokratisch legitimierten Einheiten zu agieren – bisher waren dies die Gemeinden – wurden bei der Neuausrichtung die Wahlkreise für den Burgenländischen Landtag als Grundlage herangezogen.

Zu § 11:

Die bisherige Regelung zu den Kurorten wird insofern weiterentwickelt indem alle touristischen Agenden auch für Kurorte an den Tourismusverband übergehen. Die Kurfonds nach dem Heilvorkommen- und Kurortegesetz bleiben bestehen. Allerdings werden ihre Aufgaben im Sinne einer effizienten Aufgabenteilung klar von den Aufgaben des Tourismusverbandes abgegrenzt.

Mit einem Aufteilungsschlüssel der Kurtaxe, der sich von jenem Mittelfluss bei den Ortstaxen unterscheidet, wird dem Aufgabenspektrum der Kurfonds abseits von touristischen Aufgaben Rechnung getragen.

Zu § 12:

Das neue Burgenländische Tourismusgesetz sieht eine Veränderung in der Zusammensetzung der Organe vor. Da künftig der Geschäftsführer des Tourismusverbandes diesen nach außen vertritt, entfällt der bisherige Obmann als Organ des Verbandes.

Um die Funktionsperiode der Organe in allen Tourismusverbänden zu vereinheitlichen, soll diese am Wahltag der allgemeinen Landtagswahlen enden. Um eine Vakanz zu verhindern, bleiben die Funktionsträger jedenfalls bis zur Annahme der Funktion der neugewählten Organe im Amt.

Zu § 13:

Die Zusammensetzung der Vollversammlung wird neu geregelt. Um den Problemfeldern der bisherigen Regelungen zu begegnen – die Vollversammlung hatte sehr viele Mitglieder mit sehr unterschiedlichen touristischen Interessen, die mit großem organisatorischen Aufwand kontaktiert und eingebunden werden mussten, oftmals ohne große Resonanz. Der Interessenausgleich zwischen Betrieben mit direktem und jenen mit indirektem Nutzen aus dem Tourismus fand in der Praxis nicht oder sehr eingeschränkt statt.

Das neue Bgld. Tourismusgesetz verschiebt den gesetzlichen Rahmen für den Interessenausgleich innerhalb der Gruppe der Tourismusbetriebe gem. § 2 auf die Ebene der Gemeinde. Der überregionale und landesweite Interessenausgleich der unterschiedlichen touristischen Stakeholder ist durch die neue Zusammensetzung der Vollversammlung sichergestellt.

Abs. 2 legt fest, wie die Delegierten der Vollversammlung künftig nominiert werden. Damit ist eine demokratische Legitimierung sichergestellt. In Abs. 3 werden jene Voraussetzungen formuliert, die von den Delegierten im Zeitpunkt der Entsendung zu erfüllen sind. Um von einer im Burgenländischen Landtag vertretenen Partei nominiert werden zu können, muss die Person entweder Bürgermeister oder Gemeinderat in einer Gemeinde der Ortsklasse I sein, oder eine zumindest 5-jährige berufliche Erfahrung in einem Tourismusbetrieb gem. § 2 Abs. 1 Z 5 auf Vollzeitbasis nachweisen können. Im Vergleich zu den bisherigen Zusammensetzungen der Vollversammlung wird die Anzahl der Mitglieder deutlich reduziert. Damit sollen die Vollversammlungen aufgewertet und ihrer Bedeutung für den Tourismusverband durch die touristische Kompetenz ihrer Delegierten verstärkt werden.

Die Aufgabenbereiche der Vollversammlung sind an die neue Aufgabenteilung zwischen den Trägern des Tourismus angepasst worden. Gleichzeitig erhält die Vollversammlung zusätzlich zur Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern auch die Möglichkeit die gewählten Mitglieder wieder abzuwählen.

Da der Kreis der Mitglieder verkleinert und mit touristischer Kompetenz ausgestattet sein wird, soll die Arbeit und die Diskussion in der Vollversammlung aufgewertet und verbessert werden. Dazu ist eine persönliche Teilnahme der Mitglieder an der Vollversammlung notwendig. Eine Ausübung des Stimmrechtes ist daher gem. Abs. 7 nur persönlich möglich – eine Übertragung an eine Vertretung ist untersagt.

Zu § 14:

Mit Abs. 1 wird der Einfluss der Vollversammlung auf die Zusammensetzung des Vorstands insofern weiter verstärkt, als diese das Recht hat, fünf Mitglieder in den sechsköpfigen (statt bisher sieben) Vorstand des Tourismusverbandes zu wählen. Der Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH ist das sechste Vorstandsmitglied – und stellt einen burgenlandweiten Informationsaustausch zur Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen in jedem Tourismusverband sicher.

Da die Vollversammlung künftig mit Mitgliedern mit touristischem Fachwissen zusammengesetzt ist, werden die gewählten Mitglieder des Vorstandes aus der Mitte der Vollversammlung gewählt.

Die Absätze 2 bis 4 behandeln die Aufgaben des Vorstandes, die Grundsätze der Gebarung und die Möglichkeit im Rahmen der Geschäftsordnung eine Aufgabenteilung mit der Geschäftsführung abzustimmen. Generell ist der Vorstand jenes Organ, das für alle nicht gesetzlich geregelten Aufgaben zuständig ist – diese aber im Rahmen der Geschäftsordnung bspw. an die Geschäftsführung weitergeben kann.

Aufgrund der neuen Zusammensetzung des Vorstandes mit einer geraden Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern ist eine Lösung für den Fall der Stimmgleichheit notwendig. Pattsituationen werden dadurch vermieden, dass die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

Die Beiziehung der Vertreter gemäß Abs. 6 beinhaltet wie bisher nicht die Befugnis zu einer generellen Kooptierung von außenstehenden Personen in den Vorstand. Die Beiziehung ist nur für die Beratung jener Angelegenheiten vorgesehen, denen „allgemeine Bedeutung“ zukommt.

Zu § 15:

Die Regelungen hinsichtlich der externen Überprüfung der Finanzgebarung durch einen Wirtschaftsprüfer wird verpflichtend für die Tourismusverbände eingeführt. Der Vollversammlung ist zumindest jährlich ein Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Falls der Tourismusverband keine Rechnungsprüfer wählt und die Finanzgebarung ausschließlich über den Wirtschaftsprüfer vornimmt, hat der Tourismusverband sicherzustellen, dass die Ergebnispräsentation der Finanzprüfung im Rahmen der Vollversammlung nicht von einem Vorstandsmitglied und nicht von der Geschäftsführung vorgenommen wird.

Zu § 16:

Entsprechend der Professionalisierung der Strukturen der Tourismusverbände wird die Stelle der Geschäftsführung künftig verpflichtend auszuschreiben sein. Dem Vorstand obliegt die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Herstellung des Einvernehmens mit dem für Tourismus zuständigen Regierungsmitglied. Die Geschäftsführung ist bei der Umsetzung seiner Aufgaben an die Beschlüsse der vorgelagerten Organe gebunden – wobei die Beschlüsse der Vollversammlung die höchste Priorität haben, gefolgt von den Beschlüssen des Vorstandes. Auch der Vorsitzende des Vorstandes kann der Geschäftsführung Vorgaben machen. Beschlüssen und Vorgaben sind von der Geschäftsführung dann umzusetzen, wenn diese nicht dem Gesetz widersprechen und auch nicht im Widerspruch zu Beschlüssen eines hierarchisch höher angesiedelten Organes stehen.

Solange keine Geschäftsführung vom Vorstand bestellt ist, übt der Vorsitzende des Vorstandes die Agenden der Geschäftsführung interimistisch aus.

Zu § 17:

Die Regelungen zur Geschäftsordnung sind weitgehend unverändert. In Abs. 1 wird klargestellt, dass die Vollversammlung die Geschäftsordnung zu beschließen hat. Aufgrund der Umstellung der Vollversammlung von einer bisher vorwiegenden Pflichtmitgliedschaft auf Basis der Pflicht Tourismusförderungsbeiträge zu entrichten, hin zur Entsendung von fachlich qualifizierten Mitgliedern, ist der Interessensausgleich zwischen den unterschiedlichen touristischen Stakeholdern innerhalb des Verbandsgebietes besondere Beachtung im Rahmen der Geschäftsordnung beizumessen.

Bis zur Beschlussfassung einer Geschäftsordnung durch die Vollversammlung gilt eine von der Burgenland Tourismus GmbH erlassene Geschäftsordnung. Auch diese Maßnahme unterstreicht die landesweit einheitlichen Vorgangsweise in organisatorischen Fragestellungen.

Zu § 18:

Dieses Gesetz sieht im Grunde die gleichen Tourismusabgaben wie das bisherige Burgenländische Tourismusgesetz vor – weitet die Betrachtungsweise im Abs. 1 aber auch auf Fördermittel aus. Auch die Aufzählung der Tourismusabgaben in Abs. 2 ist um die Tourismusbeiträge für Mobilheime und Schwimmkörper sowie Wasserfahrzeuge mit einer zur Nächtigung geeigneten Kabine. Ortstaxe und Tourismusförderungsbeitrag sind hinsichtlich der Abgabenart unverändert.

Zu § 19:

Die Regelungen zur Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen ist hinsichtlich der grundsätzlichen Systematik unverändert. In Abs. 2 Z 3 wird die Berechnung der spezifischen Erwerbstätigenzahl erweitert. Diese Ausweitung unterstreicht insbesondere die Ziele gemäß § 1 – nämlich einen Mehrwert für die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen statt wie bisher vorwiegend auf die erfassten Nächtigungen zu fokussieren.

Zu § 20:

Die Regelungen zur Ortstaxe werden von der Systematik her unverändert fortgeführt.

Die Ortstaxe ist eine wichtige Abgabe zur Finanzierung der Tourismusaufgaben. Sie ist in allen Gemeinden zu erheben, mit Ausnahme der Gemeinden, die als Kurorte nach dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt wurden. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Die Abgabepflicht besteht wie bisher für Gäste, die nicht länger als zwei Monate ununterbrochen übernachten und dafür Entgelt entrichten. Bei unentgeltlicher Unterkunftüberlassung entfällt weiterhin die Verpflichtung zur Entrichtung der Ortstaxe. Da die früheren Regelungen zur pauschalierten Ortstaxe entfallen und künftig als Tourismusbeitrag für Mobilheim eingehoben wird, bringt die neue Regelung eine deutliche Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden mit sich. Die Ortstaxe hängt neben der Entgeltlichkeit an der Verpflichtung ein Gästeverzeichnis zu führen, während haupt- oder nebenwohnsitzlich gemeldete Personen je nach Form des Wohnsitzes (Ferienwohnung oder Mobilheim) bzw. Nächtigungsstätte (Wasserfahrzeug oder Schwimmkörper) Tourismusbeitrag zu entrichten haben.

Die Befreiungstatbestände von der Ortstaxe für Gäste wurden überarbeitet und insbesondere für Kinder und Jugendliche mit der Befreiung bis zum vollendeten 19. Lebensjahr deutlich ausgeweitet. Auch damit kommt es für die Betriebe und die Gemeinden zu einer Verwaltungsvereinfachung, da bspw. die Beherbergung von Lehrlingen bis zum 19. Lebensjahr klar geregelt ist.

Bei Festivals gilt der Festivalveranstalter als Unterkunftgeber, wenn er entgeltlich Angebote zur Beherbergung wie bspw. Platz zum Campen, Mietzelt oder Glamping an Gäste vertreibt. Als Basis für das Beherbergungsentgelt wird ein zeitlich gleich langer Festivalpass (Eintrittskarte) ohne Beherbergungsangebot in Abgrenzung zu einem Festivalpass mit Beherbergungsangebot gestellt. Der Preisunterschied gilt als Entgelt für die Beherbergung.

Abs. 5 verpflichtet die Gäste, die eine Ausnahme von der Ortstaxe beanspruchen, die zur Beurteilung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands relevanten Umstände nachzuweisen (Ausweis, aus dem das Alter, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit udgl. hervorgeht). Einzuheben ist die Ortstaxe vom Unterkunftgeber. Die Ortstaxe ist wie bisher am letzten Aufenthaltstag, der in der Praxis meistens mit der Begleichung der Rechnung einhergeht, fällig.

Abs. 7 regelt die Pflichten der Unterkunftgeber im Zuge der Einhebung der Ortstaxe. Wichtigste Neuerung dabei ist die Verpflichtung, die Meldung automationsgestützt an die Gemeinde und die Burgenland Tourismus GmbH zu übermitteln. Damit soll eine deutliche Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes – sowohl für die Betriebe, die Gemeinden als auch für das Land – erreicht werden.

Zu § 21:

Die Berechnung der Ortstaxe wird von einem Fixbetrag auf einen Prozentbetrag in der Höhe des Netto-Beherbergungsentgeltes umgestellt. Das bedeutet, dass die Ortstaxe nicht mehr ausschließlich an eine Nächtigung gebunden ist – auch die taggleiche Beherbergung führt zur Abgabepflicht. Im Vergleich zur bisherigen Regelung werden Gäste mit Beherbergungsentgelte bis zu ca. 73 Euro brutto bezüglich der absoluten Höhe der Ortstaxe entlastet.

Die Gemeinden erhalten nunmehr 10% der vereinnahmte Ortstaxe als Abgeltung für die Einhebung und weitere 10% für die Pflege, Betreuung oder Schaffung von gemeindeeigenen spezifischer touristischer Infrastruktur in Abstimmung mit der Burgenland Tourismus GmbH. Die Restlichen 80% sind an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen. Die Finanzierung der Tourismusverbände und von überregionalen touristischen Projekten aus den Erträgen der Tourismusabgaben erfolgt künftig zentral über die Burgenland Tourismus GmbH. Dies führt sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Tourismusverbänden zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung, einer klaren Kompetenzverteilung und unterstreicht die Bedeutung der Aufgabenteilung zwischen Burgenland Tourismus GmbH und Tourismusverband.

Zu § 22:

Um die vielfältigen Fragestellungen von Ferienwohnungseigentümern bzw. Mobilheimbesitzern zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen hinkünftig zu vermeiden, wurden die bisherigen Abgaben (Tourismusabgabe für Ferienwohnungen bzw. Pauschalierte Ortstaxe für Mobilheime) neu geregelt. Damit wird sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die einhebenden Gemeinden eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Ergänzt werden diese beiden bisherigen Abgabentatbestände um Schwimmkörper und um Wasserfahrzeuge. Ziel der Regelung ist, dass alle Schlafstätten die einen touristische Hintergrund gem. § 2 Z 1 implizieren, den gleichen abgaberechtlichen Bestimmungen unterliegen. Um eine echte Sportausübung der Segler und Fischer nicht mit einer Abgabe für Schlafstätten auf Wasserfahrzeugen zu belegen, auch wenn diese Wasserfahrzeuge technisch grundsätzlich zur Nächtigung geeignet wären, wurde in Zusammenhang mit der Größe des Wasserfahrzeuges, wenn dieses nicht größer als 6 Meter Länge ist, angenommen, dass diese nicht intentiv zu Nächtigungszwecken verwendet werden und diese daher von der Abgabe ausgenommen werden können.

Bei einem Wohnmobil, das dauerhaft auf einer Mobilheimparzelle geparkt wird, werden die Außenmaße des Wohnmobils für die Feststellung der Abgabenhöhe herangezogen. Bei Mobilheimen wird die verbaute Fläche – somit ebenfalls die Außenmaße – zur Berechnung herangezogen.

Die Gemeinde hat die Abgabe dem Abgabepflichtigen vorzuschreiben. Die Gemeinde ist zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben berechtigt, ebenso wie die Landesregierung.

Der Aufteilungsschlüssel ist in Anlehnung an die Ortstaxen gewählt. Allerdings kann die Gemeinde 40% des vereinnahmten Tourismusbeitrages für Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge für die Pflege, Betreuung oder Schaffung der spezifischen touristischen Infrastruktur in der Gemeinde heranziehen. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist von der Gemeinde der Burgenland Tourismus GmbH und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist zur Kontrolle der Abrechnungsbelege der Gemeinde berechtigt.

Zum 5. Abschnitt:

Neben der Ortstaxe, die von den Gästen zu entrichten ist, und den Tourismusbeiträgen, die von den Eigentümern zu entrichten sind, ist der Tourismusförderungsbeitrag die dritte wichtige Säule zur Finanzierung der überbetrieblichen Tourismusaufgaben. Im 5. Abschnitt sind die Bestimmungen über den Tourismusförderungsbeitrag ähnlich wie bisher in die Themenbereiche Beitragspflicht/Besteuerungsgegenstand, Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe, Beitragsklärung und Beitragsleistung sowie Einhebung und Beitragskontrolle gegliedert.

Zu § 23:

Der Tourismusförderungsbeitrag ist als Landesabgabe konzipiert. Mit dieser Bestimmung wird die Landesregierung als Behörde für die Erhebung des Tourismusförderungsbeitrags eingesetzt. Die Abgabe ist wie bisher von den Unternehmern, die im § 2 Z 2 definiert sind und die im Burgenland eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes unterhalten bzw. einen Anknüpfungspunkt im Sinne der Bestimmungen haben, zu entrichten. Im Unterschied zum Bgld. TG 2014 gibt es keine freiwilligen Mitglieder des Tourismusverbandes mehr. Diese Regelungen entfallen daher.

Da der Anhang des Gesetzes auch die Tätigkeit der Mobilfunknetzbetreiber enthält, ist für diese die Betriebsstätte gesondert zu definieren. Dass der Gesetzgeber bei Mobilfunknetzbetreibern die Rechnungsadresse der Mobilfunknetzbetreiber als "Betriebsstätte" heranzieht, ist aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 18.377/2008 zulässig. Nach dieser Entscheidung ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht gehalten, im Recht der Tourismusabgaben und -beiträge einen Betriebsstättenbegriff zu verwenden, der dem der BAO oder dem Unionsrecht entspricht. Inhaltlich geht es um die Eignung des Begriffs zur Erfassung des Fremdenverkehrsnutzens. Dass die Rechnungsadresse bei der zulässigen typisierenden Betrachtungsweise ungeeignet wäre, die territoriale Zuordnung für Zwecke der Bestimmung des Fremdenverkehrsnutzens zu gewährleisten, konnte der Gerichtshof jedenfalls nicht finden.

Besteuert wird der Nutzen, der unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist.

Es ist davon auszugehen, dass vom Tourismus nicht nur die unmittelbar Beteiligten, wie das Gastgewerbe und die sonstigen Tourismusbetriebe einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, sondern dass indirekt auch alle anderen Wirtschaftszweige in allerdings unterschiedlicher Höhe profitieren. Es reicht daher ein mittelbar wirtschaftliches Interesse am Tourismus, um eine Beitragspflicht zu begründen. Der Kreis der Beitragspflichtigen ist daher nicht nur auf die Tourismusbetriebe im engeren Sinn beschränkt, sondern schließt auch Wirtschaftstreibende ein, die gleichfalls – obwohl ihre Tätigkeit nicht auf den Tourismus abgestimmt ist – vom Tourismus Vorteile lukrieren. Ein erhöhtes Maß an Tourismus beeinflusst erwiesenermaßen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde, einer Destination oder eines Landes.

Abs. 3 stellt eine nicht im Einzelfall widerlegbare gesetzliche Vermutung auf, dass die Unternehmer, die eine der im Anhang angeführten Tätigkeiten ausüben, diesen Nutzen ziehen. Es kommt nicht auf den durch die jeweilige Tätigkeit tatsächlich gezogenen Nutzen aus dem Tourismus an. Dies hat zur Folge, dass ein Beweisen des Abgabepflichtigen, dass dieser keinen Nutzen aus dem Tourismus zieht, nicht möglich ist, wenn er eine der in den Beitragsgruppen des Anhangs genannten Tätigkeiten ausübt. Die Unterschiede des aus dem Tourismus gezogenen Nutzens werden insofern berücksichtigt, als die Abgabensätze aufgrund einer Durchschnittsbetrachtung einerseits nach verschiedenen Beitragsgruppen und andererseits – mit Ausnahme der Beitragsgruppe D – nach verschiedenen Ortsklassen gestaffelt werden.

Mit der Wendung „oder eine ähnliche Tätigkeit“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Recht zur abgabenrechtlichen Anknüpfung nicht verloren geht, wenn sich für die Tätigkeit in der Berufsbranche eine andere Bezeichnung entwickelt, aber die Tätigkeit an sich weiterhin mit einer der im Anhang bezeichneten vergleichbar bleibt.

Zu § 24:

Der den Steuergegenstand bildende Tourismusnutzen ist nicht nur sachliche Rechtfertigung für die Besteuerung an sich, sondern die Abgabenbelastung muss verhältnismäßig an diesem aus dem Tourismus gezogenen Nutzen orientiert sein. Als sachlicher Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Tourismusnutzens ist am ehesten der im jeweiligen Bundesland erzielte Umsatz anzusehen, weil dieser in der Regel auf den Nutzen aus dem Tourismus schließen lässt.

Um den Jahresumsatz der Unternehmer erfassen zu können, wird aus normökonomischen Gründen zunächst an den Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 angeknüpft (Umsatz, der in Österreich erwirtschaftet wurde). Hiervon werden gemäß Abs. 1 Z 2 Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Burgenlands und sonstige Leistungen im Sinne des § 3a

Umsatzsteuergesetz 1994, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend im Burgenland erbracht wurden, abgezogen.

Zudem werden in Anlehnung an die Regelungen in den meisten anderen Bundesländern bestimmte nach § 6 Umsatzsteuergesetz 1994 umsatzsteuerbefreite Umsätze und die Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994 ausgenommen.

Der beitragspflichtige Umsatz für Mobilfunknetzbetreiber ergibt sich nach Abs. 2 aus der Summe der Rechnungsbeträge in Rechnungen, die an Rechnungsempfänger in Burgenland ergangen sind. Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 18.377/2008 ist der Landesgesetzgeber von Verfassungswegen nicht gehindert, direkt an die im betreffenden Land getätigten Umsätze anzuknüpfen. Die Art der Anknüpfung ist im konkreten Fall auch nicht unsachlich, da sich der im Bundesland entstehende Tourismusnutzen bei Mobilfunknetzbetreibern sehr wohl in der Höhe der Telekommunikationsumsätze mit den im Bundesland ansässigen Kunden widerspiegelt und mit Hilfe dieser Umsätze ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand messbar ist. Dass zu den auf diese Weise erfassten Umsätzen sowohl solche mit "tourismusnahen" als auch mit "tourismusfernen" Kunden gehören bzw. dass diese Kunden in unterschiedlichem Maße Mobilfunk für "tourismusbezogene" Gespräche verwenden, schließt es nach dieser Erkenntnis nicht aus, die Mobilfunknetzbetreiber insgesamt als indirekt vom Tourismus profitierend anzusehen.

Abs. 3 verpflichtet die Unternehmer, die befreiten Umsätze nachzuweisen.

Mit Abs. 4 wird klargestellt, dass bei einem Wirtschaftsjahr, welches vom Kalenderjahr abweicht, der Umsatz im dort umschriebenen 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum als Bemessungsgrundlage für den Tourismusförderungsbeitrag maßgebend ist.

Zu § 25:

Die Staffelung der Beitragshöhe inkl. der Regelung von Höchstbeitragssummen und Pauschalen entspricht der Systematik der bisherigen Rechtslage.

Zu § 26:

Die Regelungen zur Beitragserklärung und Beitragsleistung entsprechen der Systematik der bisherigen Rechtslage.

Zu § 27:

Die Regelungen zur Einhebung und Beitragskontrolle entsprechen der Systematik der bisherigen Rechtslage.

Absatz 6 sieht eine verpflichtende quartalsweise Auszahlung der vereinnahmten Tourismusförderungsbeiträge an die Burgenland Tourismus GmbH – nach Abzug der Abgeltung für die Einhebung – vor. Damit soll auf Seiten der Begünstigten die Planungssicherheit erhöht werden.

Zu § 28:

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage – die Landesregierung hatte über die Tourismusverbände lediglich das Aufsichtsmittel des Auskunftsrechtes – wird mit dem neuen Gesetz die Aufsicht durch die Landesregierung verstärkt. Diese Regelungen verfolgen insbesondere das Ziel, sicherzustellen, dass die touristischen Ressourcen effektiv und effizient eingesetzt werden. Die Tourismusverbände sind mit öffentlichen Mitteln finanziert und angehalten, diese Mittel sparsam, wirtschaftlich, zielgerichtet und gesetzeskonform einzusetzen. Um diesen Zielsetzungen auch Nachdruck zu verleihen, wird der Verstoß gegen das Tourismusgesetz nicht nur mit einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle, sondern auch mit Strafbestimmungen belegt.

Zu § 29:

Die Strafbestimmungen wurden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich ausgeweitet – sowohl in ihrer Höhe als auch hinsichtlich der Straftatbestände. Die Strafbestimmungen sind Ausdruck der Wichtigkeit und Bedeutung, die einer funktionierenden und auf Wettbewerbsgleichheit fußenden Tourismuswirtschaft inkl. seiner überbetrieblichen Tourismusorganisationen, vom Gesetzgeber beigemessen werden.

Zu §§ 32 bis 34:

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie notwendig gewordenen Übergangsbestimmungen.